

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz und weitere Vorschriften: Anpassung an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie geändertes Bundesrecht**

#### **1. Ausgangslage/Anlass und Zielsetzung**

Das Hamburgische Verfassungsschutzrecht entspricht nicht mehr der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Erforderlich ist unter anderem die Einführung einer unabhängigen externen Kontrolle von besonders eingriffsintensiven Maßnahmen. Ziel des Gesetzes ist daher die Fortentwicklung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes und des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes nach den Vorgaben des BVerfG und die Anpassung dieser Gesetze an geändertes Bundesrecht (insbesondere an das geänderte BVerfSchG).

#### **2. Lösung**

Erlass eines sechsten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts.

#### **3. Kosten**

Durch den Beschluss der Gesetzesänderung entstehen unmittelbar keine Kosten. Mittelbar entsteht aktuell nicht quantifizierbarer Mehraufwand für Verwaltungstätigkeiten auf Grund zwingend umzusetzender Vorgaben des Bundesverfas-

sungsgerichts unter anderem zur Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen, zur Wahrung des Kernbereichs privater Lebensbereiche, zu erweiterten Mitteilungspflichten sowie marginale Kosten für Aufwandsentschädigungen bei der unabhängigen externen Kontrolle bestimmter eingriffsintensiver Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Gesetzesänderung.

#### **4. Finanzierung**

Eventuelle Kostensteigerungen werden im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen des Aufgabenbereichs 273 Verfassungsschutz des Einzelplans 8.1 (Behörde für Inneres und Sport) aufgefangen.

#### **5. Vorwegüberweisung an den Ausschuss**

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zur externen unabhängigen externen Kontrolle besonders eingriffsintensiver Maßnahmen sollen zügig umgesetzt werden.

#### **6. Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Sechstes Gesetz  
zur Änderung von Vorschriften  
auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts**

Vom . . . . .

Artikel 1

**Neuntes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

**Aufgaben des Landesamtes  
für Verfassungsschutz**

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 5 Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürftigkeit

2. Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften**

- § 6 Verhältnismäßigkeit
- § 7 Schutz Dritter
- § 8 Schutz privater Kernbereiche und von Vertrauensbeziehungen
- § 9 Unabhängige Kontrolle
- § 10 Mitteilung an betroffene Personen

3. Abschnitt

**Erheben und weitere Verarbeitung  
von Informationen**

- § 11 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 12 Verfahrensregelungen zu Auskunftsverlangen nach § 11
- § 13 Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten
- § 14 Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

§ 15 Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 16 Vertrauensleute

§ 17 Langfristige Observationen

§ 18 Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel

§ 19 Verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln

§ 20 Ermittlung von Mobilfunkgeräte- oder Kartennummern

§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen

§ 22 Verarbeitung von Daten Minderjähriger

§ 23 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

4. Abschnitt

**Offenlegung von Daten**

§ 24 Offenlegung nicht personenbezogener Daten

§ 25 Offenlegung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten

§ 26 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zur Gefahrenabwehr

§ 27 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

§ 28 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung

§ 29 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

§ 30	Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen	2.2	Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hält als Frühwarnsystem der Demokratie insbesondere analytische Kompetenzen zur Auswertung von gesammelten Informationen über aktuelle Entwicklungen verfassungsfeindlicher Kräfte im Vorfeld möglicher Gefährdungen von Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten vor, um Art und Ausmaß derartiger Gefährdungen frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen seiner breiten gesellschaftlichen Verankerung tauscht es sich mit der Wissenschaft aus und nimmt am öffentlichen Diskurs teil.“
§ 31	Offenlegung personenbezogener Daten zum Schutz der betroffenen Person		
§ 32	Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten nach §§ 25 bis 31		
§ 33	Minderjährigenschutz bei Inlandsöffnungen		
§ 34	Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch inländische empfangende Stellen		
§ 35	Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen	3.	§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
		3.1	Satz 2 wird gestrichen.
§ 36	Weitere Verfahrensregelungen zu Offenlegungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz	3.2	Im neuen Satz 2 wird das Wort „es“ durch die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.
§ 37	Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz	4.	In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „BVerfSchG“ durch die Textstelle „des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 20, Nr. 187 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
	5. Abschnitt		
	<b>Auskunftserteilung und Datenschutz</b>		
§ 38	Auskunftserteilung		
§ 39	Dateisystemanordnungen	5.	§ 4 wird wie folgt geändert:
§ 40	Unabhängige Datenschutzkontrolle	5.1	Absatz 1 wird wie folgt geändert:
§ 41	Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts und des Archivrechts	5.1.1	In Satz 1 wird hinter dem Wort „Informationen“ die Textstelle „(Beobachtung)“ eingefügt.
	6. Abschnitt		
	<b>Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes</b>		
§ 42	Parlamentarischer Kontrollausschuss	5.1.2	Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
§ 43	Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses	5.2	Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt: „(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz 1. informiert insbesondere den Senat über von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Gefährdungen von Verfassungsschutzgütern, 2. versetzt die dafür zuständigen staatlichen Stellen in die Lage, Maßnahmen zur Abwehr solcher Gefährdungen zu ergreifen, 3. informiert und berät auf Anforderung öffentliche und nichtöffentliche Stellen über Gefährdungen durch gegen sie gerichtete Bestrebungen oder Tätigkeiten. (3) Das Landesamt für Verfassungsschutz informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz. Hierzu veröffentlicht es unter anderem mindestens jährlich Verfassungs-
§ 44	Aufgaben des Ausschusses		
§ 45	Eingaben		
	7. Abschnitt		
	<b>Schlussvorschriften</b>		
§ 46	Einschränkung von Grundrechten		
§ 47	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz		
§ 48	Inkrafttreten“.		
2.	§ 1 wird wie folgt geändert:		
2.1	In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Länder“ die Textstelle „sowie auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Gedankens der Völkerverständigung (Verfassungsschutzgüter)“ eingefügt.		

- schutzberichte insbesondere zu aktuellen Entwicklungen. Es stellt diese Berichte der Öffentlichkeit nur für die jeweils letzten drei Berichtsjahre zur Verfügung. Es tritt Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Informationsangebote entgegen.
- (4) Bei der Information der Öffentlichkeit nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.“
- 5.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
- 5.4 Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 379),“ durch die Textstelle „... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes durch Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. §5 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürftigkeit“.
- 6.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1.1 Hinter dem Wort „sind“ wird die Textstelle „Bestrebungen solche nach §4 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 und Tätigkeiten solche nach §4 Absatz 1 Nummer 2; im Einzelnen sind“ eingefügt.
- 6.2.1.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.
- 6.2.2 In Satz 3 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.
- 6.3 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:  
„(2) Sämtliche Bestrebungen und Tätigkeiten sind im Sinne dieses Gesetzes beobachtungsbedürftig. Voraussetzung für deren Beobachtung ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.  
(3) Erheblich beobachtungsbedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten und solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, darauf gerichtet und potentiell geeignet sind, ein Verfassungsschutzgut zu beeinträchtigen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Bestrebungen  
1. zur Zielverfolgung  
a) Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten,  
b) zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln oder  
c) andere Straftaten begehen oder auf die Begehung solcher gerichtet sind,  
2. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen verschleiern oder zu verschleiern suchen,  
3. gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft, der kommunikativen Reichweite sowie der Aktionsfähigkeit oder  
4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch  
a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,  
b) Publikationen, Internetkommunikation, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,  
c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten oder  
d) Herbeiführung einer zur nachhaltigen Beeinträchtigung des freien Prozesses politischer Willensbildung geeigneten Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung.“
- (4) Voraussetzung für die Einstufung gemäß Absatz 3 ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die jeweiligen Sachverhalte vorliegen. Die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit ist mindestens jährlich zu überprüfen. Sie entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung begründender Sachverhalt hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat.“
- 6.4 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
7. Hinter §5 wird folgende Textstelle eingefügt:

## „2. Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften“.**

8. §6 erhält folgende Fassung:

## „§6

## Verhältnismäßigkeit

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und im Einzelfall geboten sind; dies gilt insbesondere für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat es diejenige zu treffen, die den Einzelnen insbesondere in seinen Grundrechten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(2) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. Insbesondere ist eine Maßnahme beim zwischenzeitlichen Wegfall ihrer Voraussetzungen zu beenden, auch wenn der Anordnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

(3) Bei längerfristigen Maßnahmen ist spätestens nach einem Jahr zu prüfen, ob deren Fortsetzung weiterhin angemessen ist. Dabei sind insbesondere die Gesamtdauer, das bei längerer Maßnahmedauer steigende Eingriffsgewicht, die bisher erlangten Informationen sowie der voraussichtliche zukünftige Beobachtungsgewinn zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch eine erforderliche Langfristigkeit der Beobachtung von Tätigkeiten und Bestrebungen sowie bei Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertrauensleuten Einsätze oder Einsatzphasen mit geringer Nähe zu Personen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.“

9. Die Textstelle

## „2. Abschnitt

**Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen“**

wird aufgehoben.

10. Hinter §6 werden folgende neue §§7 bis 10 eingefügt:

## „§7

## Schutz Dritter

(1) Gegen Personen, die nicht selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt sind (Dritte), dürfen Maßnahmen nur angewendet werden, wenn die Beobachtung gerade dieser Personen zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall geboten ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der oder die Dritte für erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt.

(2) In sonstiger Weise dürfen Dritte nur in eine Maßnahme einbezogen werden, soweit dies zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall unvermeidbar ist. Die personenbezogenen Daten dieser Dritten unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot. Sie sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mit den zur Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind.

(3) Eine Beobachtung Dritter nach den Absätzen 1 und 2 ist unbeschadet §6 so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zum im Einzelfall erwartbaren Beobachtungsbeitrag stehen.

## §8

## Schutz privater Kernbereiche und von Vertrauensbeziehungen

(1) Der Kernbereich privater Lebensgestaltung darf unter keinen Umständen zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden. Sofern sich kernbereichsrelevante Situationen oder Gespräche mit praktisch zu bewältigendem Aufwand vermeiden lassen, ist so zu agieren, dass es nicht zu solchen Situationen kommt und keine kernbereichsrelevanten Informationen erhoben werden. Die Maßnahme ist grundsätzlich abubrechen, wenn erkennbar wird, dass eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt. Abhängig von den konkreten Umständen kann es genügen, unter Fortsetzung des Einsatzes lediglich die kernbereichsrelevante Kommunikation oder Interaktion abubrechen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht mehr vor, darf die Maßnahme fortgesetzt werden.



(2) Kommt es bei einer Maßnahme zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung, dürfen die durch diesen Eingriff erhobenen Informationen nicht verwertet oder sonst zur Grundlage weiterer Ermittlungen genommen werden.

(3) Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wurde oder ob erkennbar wird, dass eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt, ist unverzüglich die Entscheidung durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutz herbeizuführen. Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(4) Kernbereichsrelevante Informationen sind sofort zu löschen. Die Erhebung und Löschung sind auf eine Weise zu protokollieren, welche eine spätere Kontrolle zulässt. Das Protokoll darf nur zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Löschung erfolgt am Ende des zweiten Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt.

(5) Maßnahmen zur Erlangung von Informationen, die

1. einem Mitglied des Deutschen Bundestags, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, eines Landesparlaments, der Bundesregierung, der Regierung eines Bundeslands oder eines Gerichts nach dem Deutschen Richtergesetz in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder die es in dieser Eigenschaft einer anderen Person anvertraut hat, oder

2. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt, verarbeitet oder weitergegeben haben,

sowie Maßnahmen zur Erlangung von Erkenntnissen über die Herkunft solcher Informationen sind unzulässig, soweit sie nicht ausnahmsweise zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall zwingend erforderlich sind.

(6) Maßnahmen, die in das Vertrauensverhältnis einer Berufsgeheimnisträgerin bzw. eines Berufsgeheimnisträgers eingreifen und nicht von Absatz 5 erfasst sind, sind unzulässig, soweit nicht auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das öffentliche Interesse an der Beobachtung das Interesse am Schutz des Vertrauensverhältnisses überwiegt. Berufsgeheimnisträgerinnen bzw. Berufsgeheimnisträger in diesem Sinne sind Personen, die von Berufs wegen zur Wahrung fremder Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörender Geheimnisse oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, insbesondere die in § 203 des Strafgesetzbuches genannten Personen. Bei der Abwägung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der von der Berufsgeheimnisträgerin bzw. vom Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgabe und das Interesse an der Geheimhaltung der ihm anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse an der Beobachtung überwiegt in der Regel, soweit die Maßnahme zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall erforderlich ist.

(7) Die Absätze 5 und 6 sind nicht auf Personen anzuwenden, bei denen bestimmte Tatsachen bei ihnen selbst den Verdacht für Bestrebungen oder Tätigkeiten begründen.

(8) Daten, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 erlangt wurden, sind nach Maßgabe des Absatzes 4 zu löschen.

## § 9

### Unabhängige Kontrolle

(1) Die unabhängige Kontrolle im Sinne dieses Gesetzes wird vom Unabhängigen Kontrollgremium ausgeübt. Dieses hat sich eigenverantwortlich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Anordnungen den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen und entscheidet von Amts wegen mittels Zustimmung oder Nichtzustimmung. Anordnungen, denen das Unabhängige Kontrollgremium nicht zustimmt, hat die zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Unabhängige Kontrollgremium über die von ihr angeordneten Maßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann sie den Vollzug auch bereits vor der Unterrichtung

des Unabhängigen Kontrollgremiums anordnen; die Unterrichtung hat unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Anordnung der Maßnahme, zu erfolgen. Die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen und dem Unabhängigen Kontrollgremium mitzuteilen. In Eilfällen kann die Unterrichtung des Unabhängigen Kontrollgremiums über die Unterrichtung der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung durch die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung erfolgen; dieses ist bereits vor Erlass der Anordnung möglich. Ein solcher Eilfall liegt vor, wenn die Unterrichtung des Unabhängigen Kontrollgremiums in einer Sitzung nicht erfolgen kann, weil der Vollzug der Maßnahme eilbedürftig ist und das Unabhängigen Kontrollgremium keine Sondersitzung einberuft.

(3) Maßnahmen, die der unabhängigen Kontrolle unterliegen, sind von der zuständigen Abteilungsleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung zu beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen, haben alle beurteilungsrelevanten Tatsachen zu enthalten und sind hinreichend substantiiert zu begründen.

(4) Zuständig für die Anordnung der Maßnahmen ist die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Anordnungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

(5) Für die Verlängerung von Anordnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Das Unabhängige Kontrollgremium setzt sich zusammen aus Mitgliedern der G10-Kommission oder ihren Stellvertretungen und Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und zwei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern, davon drei Mitglieder der G10-Kommission oder ihrer Stellvertretungen und zwei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter. Für jedes Mitglied des Unabhängigen Kontrollgremiums ist eine Stellvertretung zu wählen, wobei Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen nur von Mitgliedern der G10-Kommission oder ihren Stellvertretungen, Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern nur von Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern vertreten werden können.

(7) Die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von der Bürgerschaft für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, im Falle der Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und ihrer Stellvertretungen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, und führen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin bzw. ihres Nachfolgers fort. Mit Ausnahme der Berufsrichterinnen und Berufsrichter und ihrer Stellvertretungen sind nur Mitglieder der G10-Kommission oder ihrer Stellvertretungen wählbar. Für die Aufwandsentschädigung der Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter gilt §4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes §4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 8. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(8) Dem Unabhängigen Kontrollgremium ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(9) Das Unabhängige Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Wahl der oder des Vorsitzenden.

(10) Die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums sind während ihres Amtes als auch nach ihrem Ausscheiden zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

## § 10

### Mitteilung an betroffene Personen

(1) Den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt für Verfassungsschutz nach Beendigung den Betroffenen mit, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist. Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, gegenüber einer anderen Stelle offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser Stelle.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen einer anderen betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat,

- unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.
- (3) Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange
1. eine Gefährdung zu besorgen ist für
    - a) den Zweck der Maßnahme,
    - b) ein Verfassungsschutzgut,
    - c) Leib, Leben oder Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person,
    - d) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist
 oder
  2. der Eintritt sonstiger übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.
- Die Mitteilung unterbleibt, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 obliegen der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung. Sie bestimmt die Dauer der Zurückstellung.“
11. Hinter dem neuen §10 wird folgende Textstelle eingefügt:
- „3. Abschnitt  
**Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen**“.
12. Der bisherige §7 wird §11 und wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 1a Satz 6 wird die Bezeichnung „§26“ durch die Bezeichnung „§44“ ersetzt.
- 12.2 Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei
1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
  2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen bzw. Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge,
  3. (bleibt frei),
  4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach §9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
  5. denjenigen, die geschäftsmäßig digitale Dienste erbringen oder daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln, zu Nutzungsdaten nach §2 Absatz 2 Nummer 3 TDDDG, insbesondere zu
    - a) Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin bzw. des Nutzers,
    - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
    - c) Angaben über die von der Nutzerin bzw. vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,
 soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.
- (4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in §93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237 S. 1, 13) in der jeweils geltenden Fassung be-



- zeichneten Daten abzurufen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.
- (5) Anordnungen nach den Absätzen 3 und 4 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen
1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Bestrebung oder Tätigkeit nach Absatz 3 oder Absatz 4 nachdrücklich fördern oder
  2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,
    - a) bei Auskünften nach Absatz 3 Nummern 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 4, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
    - b) bei Auskünften nach Absatz 3 Nummer 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.“
13. §7a wird §12 und wie folgt geändert:
- 13.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verfahrensregelungen zu Auskunftsverlangen nach §11“.
- 13.2 In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „§7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Textstelle „§11 Absatz 3“ ersetzt.
- 13.3 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für Ersuchen nach §11 Absatz 4.“
- 13.4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381),“ durch die Textstelle „... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des HmbG10AusfG durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 13.4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274, 2279),“ durch die Textstelle „22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 413 S. 1, 9), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 13.5 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§24 über Anordnungen nach §7 Absatz 3 Satz 1“
- durch die Textstelle „§42 über Anordnungen nach §11 Absatz 3“ ersetzt.
- 13.6 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „§7“ durch die Textstelle „§11“ ersetzt.
- 13.7 In Absatz 6 wird die Textstelle „§7 Absatz 3 Satz 1“ durch die Textstelle „§11 Absatz 3“ ersetzt.
- 13.8 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- 13.8.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 und §7c“ durch die Textstelle „§11 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 5 und §13“ ersetzt.
- 13.8.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.8.2.1 Die Textstelle „§7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ wird durch die Textstelle „§11 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- 13.8.2.2 Hinter dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ wird die Textstelle „(TKG)“ eingefügt.
- 13.8.2.3 Die Textstelle „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338, 3369),“ wird durch die Textstelle „6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 13.8.3 In Satz 3 werden die Wörter „des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Textstelle „TKG“ ersetzt.
- 13.9 In Absatz 9 wird die Textstelle „§7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ durch die Textstelle „§11 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
14. §7b wird aufgehoben.
15. §7c wird §13 und wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Beobachtung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft verlangen von demjenigen, der
1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach §3 Nummer 6 TKG und über die nach §172 TKG erhobenen Daten,
  2. geschäftsmäßig digitale Dienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, über Bestandsdaten nach §2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG.“
- 15.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „§7a“ durch die Textstelle „§12“ ersetzt.
- 15.3 Absatz 7 wird aufgehoben.

16. Der bisherige §8 wird §14 und erhält folgende Fassung:
- „§14
- Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- (1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen mit Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall
1. zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist, weil
    - a) bei der betroffenen Organisation, unorganisierten Gruppe oder der in ihnen oder einzeln tätigen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen und anzunehmen ist, dass auf diese Weise zusätzliche Erkenntnisse erlangt werden können,
    - b) auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder
    - c) dies zur Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit und der Eignung von Vertrauensleuten erforderlich ist,
 soweit nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen oder
  2. zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände, Nachrichtenzugänge und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist.
- (2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel sind
1. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
  2. verdeckt eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie Privatpersonen, deren planmäßige, auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Dritten bekannt ist (Vertrauensleute), Informanten, Gewährspersonen,
  3. planmäßig angelegte Beobachtungen außerhalb der Schutzbereiche von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Observationen),
  4. Bildaufzeichnungen,
  5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
  6. verdecktes Mithören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
  7. verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel,
  8. Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes betroffen ist,
  9. Aufbau und Gebrauch von Legenden,
  10. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
  11. Überwachen des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes,
  12. die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereiches von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes,
  13. die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes sowie
  14. weitere ähnliche, in einer Dienstvorschrift benannte nachrichtendienstliche Mittel.
- (3) In der die nachrichtendienstlichen Mittel benennenden Dienstvorschrift sind auch die Zuständigkeiten für die Anordnung anzugeben beziehungsweise zu regeln. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.
- (4) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist anzuordnen. Die Anordnung ist zu befristen; das gilt nicht für die nachrichtendienstlichen Mittel nach Absatz 2 Nummern 9 und 10. Die Frist darf nicht länger als zwölf

Monate betragen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als zwölf Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel ist zu dokumentieren.

(5) Die Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist dafür Sorge zu tragen, dass die Persönlichkeit der Betroffenen nicht weitergehend erfasst wird, als dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.

(6) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn die Daten ohne weitere Verarbeitung unverzüglich gelöscht werden. Nach einer Offenlegung ist die Kennzeichnung von der empfangenden Stelle aufrechtzuerhalten. Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung kann anordnen, dass bei der Offenlegung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden.“

17. § 8a wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von noch zur steuernden Einflussnahme auf Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in oder für Bestrebungen tätig werden, um diese zu beobachten. Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz oder außerhalb des Einsatzes rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfol-

gungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(2) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Beziehung zu einer Zielperson aufbauen, die seitens dieser kernbereichsrelevant ist. Unzulässig ist insbesondere das Eingehen einer intimen Beziehung zum Zweck der Informationsgewinnung.

(3) Bei der Planung der konkreten Einsatzgestaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kontakte zu einer Zielperson möglichst nicht in einem kernbereichsrelevanten Umfeld erfolgen. Vor dem Einsatz ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der geplante Einsatz nach seinem Gesamtcharakter kernbereichsrelevante Informationen erfassen wird.

(4) § 8 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Maßnahme schnellstmöglich abubrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. Die Protokollierungspflicht des § 8 Absatz 4 Satz 2 erstreckt sich auf die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme.

(5) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben vor der Weitergabe der von ihnen erhobenen Informationen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Person berührt ist. Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen.

(6) Falls die Beobachtung durch Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingedrungen ist, ist dies unabhängig davon, ob dabei Informationen erhoben wurden, zu dokumentieren. Anschließend ist die Kernbereichsrelevanz des gesamten Einsatzes erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden.

(7) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person,
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten oder
4. bei dem unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Dauer und der Umstände seiner Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich

einer betroffenen Person in besonderem Maße betroffen wird,

ist nur zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(8) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß Absatz 7 unterliegt der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(9) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in den Fällen des Absatzes 7

1. Nummer 2 der Zielperson,
2. Nummer 3 der Wohnungsinhaberin bzw. dem Wohnungsinhaber,

3. Nummer 4 der betroffenen Person gemäß § 10 mitzuteilen. Die Mitteilung wird über die Fälle des § 10 Absatz 3 Satz 1 hinaus zurückgestellt, solange eine Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit der eingesetzten Person zu besorgen ist.

(10) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die verdeckt Informationen im Internet erheben, ohne Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu sein, gilt Absatz 1 entsprechend.“

18. Hinter dem neuen § 15 werden folgende §§ 16 bis 20 eingefügt:

„§ 16

Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Vertrauensleuten ist § 15 Absätze 1 bis 9 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anordnung des Einsatzes kann eine Anwerbungs- und Erprobungszeit von neun Monaten vorausgehen. Ausnahmsweise ist eine einmalige Verlängerung um längstens weitere neun Monate zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. Zuständig für die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Zuwendungen für die Tätigkeit dauerhaft abhängig sein würden, oder bei denen die Anwerbung unter Ausnutzung

eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einer deutschen Behörde erfolgen würde, wenn dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,

3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212 und 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Beobachtung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht hinreichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf auf Grund der Ablehnung der Aufnahme oder der Fortsetzung der Tätigkeit durch die betroffene Person keine für diese nachteiligen und in keinem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit als Vertrauensperson stehenden Handlungen vornehmen.

(4) Vertrauensleute und ihre Führungen haben vor der Weitergabe von Informationen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Person berührt ist. Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen. Ohne diese Prüfung dürfen Informationen von Vertrauensleuten nicht weiterverarbeitet werden.

§ 17

Langfristige Observationen

- (1) Die Observation einer Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als



drei Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit sie zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach §9.

(3) Dauert eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist sie der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß §10 mitzuteilen.

#### § 18

Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel

(1) Das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit es zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach §9.

(3) Dauert eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist sie der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß §10 mitzuteilen.

#### § 19

Verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln

(1) Die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereiches von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn die Ermittlung des Standortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

(2) Erfolgt die Maßnahme auf eine Weise, die die Erstellung eines genaueren Bewegungsprofils erlaubt, ist sie nur zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach §9.

(4) Die Anordnung der Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei

weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.

#### § 20

Ermittlung von Mobilfunkgeräte- oder Kartennummern

Die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes ist zulässig, wenn die Ermittlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.“

19. Der bisherige §9 wird §21 und wie folgt geändert:

19.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

19.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

19.1.1.1 In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „nach §4 Absatz 1“ gestrichen.

19.1.1.2 In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

19.1.1.3 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. dies zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände, Nachrichtenzugänge und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist oder“.

19.1.1.4 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

19.1.1.5 In der neuen Nummer 4 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.

19.1.2 In Satz 6 wird die Textstelle „§7“ durch die Textstelle „§11“ ersetzt.

19.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

19.2.1 In Satz 5 wird hinter dem Wort „Datensicherung“ die Textstelle „, der Eigensicherung“ eingefügt.

19.2.2 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Die Protokolldaten sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen.“

19.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt

„(5) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, setzt sie insbesondere erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit voraus, so dürfen die bei Gelegenheit einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Beobachtung einer jeglichen Bestrebung oder Tätigkeit verwendet werden, soweit sich aus ihnen im Einzelfall konkrete Erkenntnisse für die Beobachtung ergeben.“

20. Der bisherige §10 wird §22 und wie folgt geändert:

20.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:



- 20.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§9“ durch die Textstelle „§21“ ersetzt und die Textstelle „nach §4 Absatz 1“ gestrichen.
- 20.1.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
 „2. für Minderjährige jedes Alters aus Gründen des Kindeswohls zum Zwecke der Offenlegung zum Schutze des Kindeswohls nach §27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f, jeweils unter den dort genannten Voraussetzungen auch soweit die Voraussetzungen des §21 nicht vorliegen.“
- 20.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „nach §4 Absatz 1“ durch die Wörter „über Bestrebungen oder Tätigkeiten“ ersetzt.
21. Der bisherige § 11 wird §23 und wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 21.1.1 In Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „nach §4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4“ gestrichen.
- 21.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§7 Absatz 1a“ durch die Textstelle „§8“ ersetzt.
- 21.1.3 Satz 5 wird gestrichen.
22. Der bisherige 3. Abschnitt mit den §§12 bis 22 wird durch folgenden 4. Abschnitt mit den §§24 bis 37 ersetzt:

„4. Abschnitt

**Offenlegung von Daten**

§24

Offenlegung nicht personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten, die nicht personenbezogen sind, gegenüber anderen Behörden und Stellen, insbesondere gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, offenlegen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sein können.

§25

Offenlegung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen Stellen offenlegen, soweit dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder Aufgaben der empfangenden Stelle im Ein-

zelfall geboten ist und nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

§26

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zur Gefahrenabwehr

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, soweit dies im Einzelfall auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur

1. Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut, sofern dieses im Einzelfall erheblich gefährdet ist, oder
2. zur Verhinderung einer besonders schweren Straftat im Sinne von §28 Absatz 2, sofern eine mindestens konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt,

erforderlich ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Falle einer unmittelbaren Gefahr oder einer im Einzelfall von einer Bestrebung oder Tätigkeit ausgehenden Gefahr zur Offenlegung verpflichtet.

(2) Eine konkretisierte Gefahr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders wichtige Rechtsgüter im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

4. Leib, Leben und Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person.

#### § 27

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
5. zur Durchführung einer Eignungs-, Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung,
  - a) die gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerbe-recht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen,
  - b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes,
6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der auf Grund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,
7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen der empfangenden Stelle beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen

und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,

8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die unmittelbar betroffene Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person,
9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen,
10. zum Schutz des Kindeswohls,
11. zum Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
12. zum Schutz von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammenhang mit ihrer Beeinflussbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen,
13. zum Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 9 oder auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle im Rahmen eines gesetzlich besonders geregelten Antragsverfahrens ist das Landesamt für Verfassungsschutz zu der Offenlegung verpflichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle ist das Landesamt für Verfassungsschutz zu einer Offenlegung nach Satz 1 verpflichtet.

#### § 28

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegen-

über inländischen Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung offenlegen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen, soweit die Daten aus Sicht des Landesamtes zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 sind Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von

1. mehr als fünf Jahren bedroht sind,
2. fünf Jahren bedroht sind, wenn sie
  - a) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit stehen,
  - b) gegen eines der in §26 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 genannten Rechtsgüter gerichtet sind oder
  - c) gegen eines der in §26 Absatz 3 Nummer 4 genannten Rechtsgüter gerichtet sind und die Tat im Einzelfall besonders schwer wiegt.

Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands im Zeitpunkt der Offenlegung. Dasselbe gilt für Regelbeispiele für besonders schwere oder minder schwerer Fälle, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist.

#### §29

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens, erforderlich ist.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in §26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter vor Bestrebungen oder Tätigkeiten für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirk-

same Maßnahmen zu Lasten der betroffenen Person wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die

1. Erforschung und Bewertung dieser Bedrohungen,
2. Verbesserung der Fachkompetenz und Organisation bei der Erforschung dieser Bedrohungen.

Liegen die Voraussetzungen nach den §§26 und 27 nicht vor, darf die empfangende Stelle die offengelegten Daten nicht für Maßnahmen nutzen, die die betroffene Person mit unmittelbarer Außenwirkung belasten.

#### §30

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen

(1) Eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz eines der in §26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur eigenen Beobachtung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für eines der in §26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter,
3. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
  - a) dem Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen oder kritischer Infrastrukturen,
  - b) dem Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
  - c) dem Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,
  - d) der wissenschaftlichen Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten,
  - e) dem Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
  - f) dem Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfül-

lung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,

- g) dem Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- h) dem Schutz von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammenhang mit ihrer Beeinflussbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen,
- i) dem Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

Zulässig ist auch die Mitteilung, dass zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen. Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 3 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für eines der in §26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist und das Landesamt für Verfassungsschutz vorher zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz entbehrlich. Die nichtöffentliche Stelle hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.

(2) Die nichtöffentlichen Stellen, an die personenbezogene Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e offengelegt werden dürfen, werden durch ein von der zuständigen Behörde erstelltes Verzeichnis festgelegt. In Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe h ist die Person, deren personenbezogene Daten offengelegt werden sollen, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Offenlegung zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Offenlegung an nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung. Die Offenlegung ist der betroffenen Person nach § 10 mitzuteilen.

### § 31

#### Offenlegung personenbezogener Daten zum Schutz der betroffenen Person

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch offenlegen, wenn offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt, deren Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Offenlegung ihre Einwilligung verweigern würde. Es darf personenbezogene Daten insbesondere für Zwecke der Jugendhilfe offenlegen.

### § 32

#### Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten nach §§ 25 bis 31

Personenbezogene Daten dürfen nicht nach den §§ 25 bis 31 offengelegt werden, wenn

1. besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen,
2. die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Offenlegung überwiegen, insbesondere unter Berücksichtigung
  - a) der Art der Information,
  - b) ihrer Wertigkeit, auch unter Berücksichtigung eines vergangenen Zeitraums und des Alters der betroffenen Person, insbesondere bei Minderjährigen,
  - c) der Art der Erhebung, insbesondere im Falle des § 14 Absatz 1,
  - d) drohender, insbesondere verdachtsgegründeter Anschlussmaßnahmen,
  - e) der Verfügbarkeit vorherigen Rechtsschutzes gegen drohende Folgemaßnahmen,
3. durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten eine dringende Gefahr für eines der in § 26 Absatz 3 Nummer 4 genannten Rechtsgüter zu besorgen ist; dies gilt nicht, wenn die Offenlegung dem Schutz eines solchen Rechtsguts dient und dieses Schutzinteresse überwiegt, oder
4. sonstige überwiegende Sicherheitsinteressen der Offenlegung entgegenstehen; dies ist nicht der Fall, wenn die Offenlegung unerlässlich ist zur
  - a) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter,



- b) Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 28 Absatz 2.

Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt.

### § 33

#### Minderjährigenschutz bei Inlands offenlegung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 nicht offenlegen. Es darf die personenbezogenen Daten nur offenlegen, wenn eine Weiterverarbeitung für die Vorbereitung oder Durchführung belastender Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für die betroffene minderjährige Person ausgeschlossen ist; im Falle der Offenlegung nach § 30 Absatz 1 beschränkt auf die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben e bis g genannten Zwecke. Im Übrigen darf es personenbezogene Daten nur offenlegen in Bezug auf eine minderjährige Person, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,
  - a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 26 Absatz 1 Satz 1,
  - b) zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 8 oder
  - c) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 28 Absatz 2,
2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für
  - a) Leib, Leben oder Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person oder
  - b) Einrichtungen des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

(2) Eine Offenlegung personenbezogener Daten über Personen jeden Alters ist aus Gründen des Schutzes des Kindeswohls gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 und § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f zulässig.

### § 34

#### Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch inländische empfangende Stellen

(1) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den §§ 26 bis 31 offengelegten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass die Daten nicht erforderlich sind, hat sie diese zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die empfangende Stelle darf diese weiteren Daten jedoch nicht nutzen.

(2) Die empfangende Stelle darf die offengelegten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur verarbeiten

1. zu dem Zweck, zu dem sie ihr gegenüber offengelegt wurden, oder
2. zu einem anderen Zweck, wenn sie ihr gegenüber auch zu diesem Zweck offengelegt werden dürften unter der Voraussetzung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz der Verarbeitung zu dem anderen Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle zustimmt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die empfangende Stelle auf den Zweck der Offenlegung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf dessen Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.

(3) Hat die Offenlegung personenbezogener Daten in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung nachteilige Folgen für die betroffene Person, so schließt das Auskunftsrecht der betroffenen Person auch das Recht auf Auskunft ein, dass diese nachteiligen Folgen durch eine Offenlegung des Landesamtes für Verfassungsschutz veranlasst sind.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur für hamburgische Stellen.

### § 35

#### Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber



ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen zur Weiterverarbeitung ohne Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in §26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist. Eine Offenlegung zum Schutz eines anderen Staates oder zur Aufklärung von Staatsschutzdelikten, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, ist unbeschadet des Absatzes 2 nur zulässig, wenn dort die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die elementaren Menschenrechte gewährleistet sind.

(2) Die Offenlegung unterbleibt, wenn folgende Belange entgegenstehen:

1. besondere gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder
2. wesentliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen einer Person.

Überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben oder Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. Bei der Prüfung, ob eine Offenlegung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stelle mit offengelegten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes. Ein die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den offengelegten Daten ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu besorgen ist, dass die Daten zu politischer Verfolgung oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden. Verbleiben auf Grund der Einschätzung Zweifel an der Vereinbarkeit der Offenlegung mit den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3, so dürfen die Daten nur auf der Grundlage einer belastbaren verbindlichen

Zusicherung der empfangenden Stelle und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde offengelegt werden.

(3) Die Offenlegung darf erst erfolgen, nachdem die empfangende Stelle dem Landesamt für Verfassungsschutz zugesichert hat, die offengelegten personenbezogenen Daten

1. nur zu dem Zweck, zu dem sie offengelegt wurden, und
2. unbeschadet des Absatzes 4 nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person

weiterzuverarbeiten. Es hat die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer Verwendung der personenbezogenen Daten für Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person zustimmen

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Schutzgut, dessen Gewicht den in §26 Absatz 3 genannten Rechtsgütern entspricht,
2. zum administrativen Rechtsgüterschutz in Verfahren, die den in §27 Absatz 1 benannten entsprechen,
3. auf Grund eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach §28 Absatz 2 entspricht.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 nicht offenlegen. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz nur unter den Voraussetzungen des §33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder c offenlegen, zur Strafverfolgung jedoch nur bei dringendem Tatverdacht. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf es nur offenlegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für

1. Leib, Leben oder Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesund-

heitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, die sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person oder

2. Einrichtungen des Bundes oder eines Landes, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

Bei einer Offenlegung an einen Staat, der unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 33 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber einer nichtöffentlichen Stelle im Ausland offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für eines der in § 26 Absatz 3 Nummer 4 benannten Rechtsgüter unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nach § 32 Satz 1 Nummer 2 nicht entgegenstehen.

(7) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch gegenüber inländischen Stellen offenlegen, wenn dies zur Vorbereitung einer Offenlegung nach den vorstehenden Absätzen erforderlich ist. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Vor der Offenlegung von personenbezogenen Daten, die von der Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 18 Absatz 1a Satz 1 BVerfSchG offengelegt wurden, hat das Landesamt für Verfassungsschutz das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen.

### § 36

#### Weitere Verfahrensregelungen zu Offenlegungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz protokolliert bei Offenlegungen nach §§ 25 bis 31 und 35 die empfangende Stelle, die Rechtsgrundlage sowie den Zeitpunkt der Offenlegung. Die Protokolldaten müssen nach der Rechtsgrundlage der Übermittlung auswertbar sein. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Protokolldaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Es muss die Protokolldaten am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, löschen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die offengelegt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Die empfangende Stelle darf diese Daten nicht nutzen.

### § 37

#### Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz auch ohne vorheriges Ersuchen alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten offenlegen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz im Einzelfall erforderlich ist. Im Zweifel haben die in Absatz 1 genannten Stellen das Landesamt für Verfassungsschutz zu kontaktieren, um das Vorliegen der Offenlegungsvoraussetzungen zu klären. Bei dieser Klärung soll die Offenlegung personenbezogener Daten möglichst vermieden werden.

(2) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei setzt zudem voraus, dass die Verarbeitung dieser Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dient, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diese Daten neu mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben könnte. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder be-

gangen hat. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach §100b oder §100c StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist unzulässig. Auf die nach Satz 2 offengelegten Daten ist §4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Kennzeichnungen der sonstigen offengelegten Daten sind aufrechtzuerhalten.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind befugt, gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die Daten offenzulegen, um die es nach §11 Absatz 2 ersucht hat, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die ihm gegenüber offengelegten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot und sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Offenlegung der Informationen aktenkundig zu machen. Vorschriften in anderen Gesetzen über die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und über ihre Dokumentation bleiben unberührt.“

23. Der bisherige 4. Abschnitt wird 5. Abschnitt.

24. Der bisherige §23 wird §38 und es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Akten zu Auskunftserteilungen sind nach Ablauf von vier Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem im jeweiligen Auskunftsverfahren die letzte Auskunft erteilt wurde.“

25. §23a wird §39 und in seinem Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§9“ durch die Textstelle „§21“ ersetzt.

26. §23b wird §40 und in seinem Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „§23“ durch die Textstelle „§38“ ersetzt.

27. §23c wird §41 und erhält folgende Fassung

„§41

Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts und des Archivrechts

(1) Das Hamburgische Datenschutzgesetz findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach §4 wie folgt Anwendung:

1. §3, §6 soweit nicht besondere Regeln in diesem Gesetz entgegenstehen, §§8, 10, 11, §22 Absatz 2, §§26 und 27 sind anzuwenden,

2. §9 ist außerhalb des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel anzuwenden.

Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz keine Anwendung.

(2) Das Bundesdatenschutzgesetz findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach §4 wie folgt Anwendung:

1. §§2, 6, 7 und 46, §51 Absätze 1 bis 4, §§52, 54, 62, 64 und 83 finden entsprechende Anwendung.

2. §5 und §16 Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt.

(3) Das Hamburgische Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach §4 wie folgt Anwendung:

1. §1 Absatz 4, §3 Absätze 1 bis 6 und §2 HmbArchG sind anzuwenden,

2. die Lösungsgebote nach §7 Absatz 2 Satz 3, des §8 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 dieses Gesetzes sind gegenüber der Pflicht zur Anbietung und Übergabe gemäß §3 Absätze 1 und 2 HmbArchG vorrangig,

3. §§10 und 25 bis 37 dieses Gesetzes finden auf die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Staatsarchiv keine Anwendung.“

28. Der bisherige 5. Abschnitt mit den §§24 bis 27 wird 6. Abschnitt mit den §§42 bis 45.

29. Im neuen §44 erhält Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:

„Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über

1. von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Gefährdungen von Verfassungsschutzgütern,
2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach §14 Absatz 3 Satz 1 sowie ihre Änderungen,
3. die Maßnahmen nach § 18 Absatz 1,
4. die Maßnahmen nach § 11 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes,
5. die Nichtlöschung personenbezogener Daten gemäß §23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
6. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Dateisystemanordnung nach §39 vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,
7. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen öffentlichen Stellen nach §35,
8. (bleibt frei)
9. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach §30, ausgenommen die Offenlegungen nach §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f, sowie über die Änderung des Verzeichnisses nach §30 Absatz 2 Satz 1,
10. die Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 7 Satz 6 HmbSÜGG,
11. die Anzahl der Personenspeicherungen gemäß §10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BVerfSchG in Verbindung mit §3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 BVerfSchG im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach §6 Absatz 2 BVerfSchG,
12. die Speicherungen und Offenlegungen von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres,
13. die Offenlegungen nach §27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f,
14. die Auskunftsversagungen nach §38 Absatz 4 Satz 5 zu berichten.“
30. Im neuen §45 wird in Satz 4 die Textstelle „§26“ durch die Textstelle „§44“ ersetzt.
31. Der bisherige 6. Abschnitt wird 7. Abschnitt.
32. Hinter der Überschrift zum neuen 7. Abschnitt wird folgender §46 eingefügt:  
 „§46  
 Einschränkungen von Grundrechten  
 Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“
33. Die bisherigen §§28 und 29 werden §§47 und 48.
- Artikel 2  
**Drittes Gesetz  
 zur Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes**
- Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 379), wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376),“ durch die Textstelle „... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...)“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- 1.3 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 1.4 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:  
 „8. im Büro der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters, der Chefin bzw. des Chefs der Senatskanzlei, der bzw. des Bevollmächtigten beim Bund, bei der Europäischen Union und für Auswärtige Angelegenheiten oder bei der Behördenleitung der für Inneres zuständigen Behörde tätig ist oder werden soll.“
2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird hinter dem Wort „Rechtsprechung“ die Textstelle „oder der unabhängigen Kontrolle nach § 9 HmbVerfSchG“ eingefügt.
3. In § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Die mitwirkende Behörde trägt die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung sowie ihrer weiteren Aufgaben nach diesem Gesetz. Im Übrigen trägt die zuständige Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Sicherheitsüberprü-



- fung einschließlich des Sicherheitsüberprüfungsauftrags.“
4. In § 5 Absatz 2 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Die Anhaltspunkte müssen dem Beweis zugänglich, aber nicht im Einzelfall bewiesen sein. Im Falle von Sicherheitsüberprüfungen einschließlich Wiederholungsüberprüfungen von Personen, die beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden sollen oder tätig sind, genügen für die Begründung von Zweifeln oder Gefährdungen nach Satz 1 geringe tatsächliche Anhaltspunkte.“
5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Nummer 3 Buchstabe a wird hinter der Zahl „4“ die Textstelle „oder 8“ eingefügt.
- 5.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. beim Landesamt für Verfassungsschutz oder bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle nach § 10 Nummer 3 tätig werden, jedoch keine Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen sollen oder“.
6. § 10 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. die beim Landesamt für Verfassungsschutz oder einer gemäß Rechtsverordnung nach § 33 Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmenden Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg tätig werden sollen,“.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „zuständige Landeskriminalamt“ durch die Textstelle „Landeskriminalamt Hamburg, bei Wohnsitz außerhalb Hamburgs auch an das für den Wohnsitz zuständige Landeskriminalamt,“ ersetzt.
- 7.2 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „gelten“ die Textstelle „Satz 1 und“ eingefügt.
- 7.3 In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Republik dem“ durch die Wörter „Republik bei dem“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 8.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 8.2.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.“
- 8.2.2 Im neuen Satz 3 wird die Textstelle „5 und 6“ durch die Textstelle „4 und 5“ ersetzt.
9. In § 16 Absatz 2 Satz 4 wird hinter der Zahl „2“ die Textstelle „bis 4“ eingefügt.
10. In § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Akten zu Auskunftserteilungen sind nach Ablauf von vier Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem im jeweiligen Auskunftsverfahren die letzte Auskunft erteilt wurde.“
11. In § 34 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Landeskriminalamt“ durch die Textstelle „Landeskriminalamt Hamburg, bei Wohnsitz außerhalb Hamburgs auch an das für den Wohnsitz zuständige Landeskriminalamt,“ ersetzt.
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) §§ 3, 8, 10, 11, § 22 Absatz 2, §§ 26 und 27 des Hamburgische Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), geändert am 24. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 67), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz keine Anwendung.“
- 12.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 20, Nr. 187 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung findet wie folgt Anwendung:
1. §§ 2, 6, 7 und 46, § 51 Absätze 1 bis 4, §§ 52, 54, 62, 64 und 83 finden entsprechende Anwendung.
2. § 5 und § 16 Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt.“
- 12.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
13. § 36a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Satz 2 wird die Textstelle „10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381),“ durch die Textstelle „... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes durch Artikel 3 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.



- 13.2 In Satz 5 wird die Textstelle „§23“ durch die Textstelle „§38“ ersetzt.

#### Artikel 3

### Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

§1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274, 2279),“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 29. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 413 S. 1, 9),“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 4 wird die Textstelle „§7 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376), sowie nach §8 Absatz 10 HmbVerfSchG“ durch die Textstelle „§11 Absatz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...),“ ersetzt.

#### Artikel 4

### Änderung des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes

In §20 Satz 2 des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 311) wird die Textstelle „§9 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99)“ durch die Textstelle „§21 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...),“ ersetzt.

#### Artikel 5

### Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

§4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 8. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 155), erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme an jeder Sitzung der Bürgerschaft, des Parlamentarischen Kontrollausschusses nach §42 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes, des Parlamentarischen

Kontrollgremiums nach dem Gesetz zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes, der Kommission nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des Unabhängigen Kontrollgremiums nach §9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes 40 Euro als Aufwandsentschädigung.“

#### Artikel 6

### Änderung der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

In §12 Absatz 1 Satz 3 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 19. Oktober 1999 (HmbGVBl. S. 243), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 156), wird die Textstelle „§27 Satz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 293)“ durch die Textstelle „§45 Satz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...),“ ersetzt.

#### Artikel 7

### Änderung der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung

In §21 der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 260), zuletzt geändert am 12. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 703), wird die Textstelle „§7 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 293)“ durch die Textstelle „§11 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten der Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] (HmbGVBl. S. ...),“ ersetzt.

#### Artikel 8

### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### Artikel 9

### Schlussbestimmungen

(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt §9 Absätze 1 bis 5,

2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,
3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der Wahl des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein

Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I.

#### Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz wird an die Vorgaben aus mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Sicherheitsbehörden, dabei vor allem an das Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz angepasst. Geprägt ist diese Rechtsprechung von einer zunehmenden Konvergenz des Polizei- und Nachrichtendienstrechts. Unter Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes enthält das Urteil – mit Blick vor allem auf Eingriffe in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung – detaillierte Vorgaben zur Datenerhebung und -übermittlung. Betroffen sind inhaltlich sämtliche Verfassungsschutzgesetze, sodass die Novellierung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (Hmb-VerfSchG) im Zusammenhang mit der Änderung sämtlicher sonstiger deutscher Verfassungsschutzgesetze steht, wobei das Bayerische, Hessische und Sächsische Verfassungsschutzgesetz bereits vollständig und das Bundesverfassungsschutzgesetz in Teilen der genannten Rechtsprechung angepasst wurden.

Der auf Grund der großen Spielräume und Auslegungsmöglichkeiten bestehenden Gefahr der Rechtszersplitterung des deutschen Nachrichtendienstrechts mit der Folge der sinkenden Zusammenarbeits-effizienz im Verfassungsschutzverbund wird durch enge Anlehnung an die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des oben genannten Urteils begegnet. Diese Ergebnisse wurden in Gestalt des Abschlussberichts mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19. September 2022 zur Veröffentlichung freigegeben und es wurde einstimmig festgestellt, dass er angemessene Lösungen für die Umsetzung des Urteils in den Verfassungsschutzgesetzen

von Bund und Ländern aufzeigt. Modellhaft herangezogen wurden zudem die neuen Vorschriften der oben genannten Gesetze, vor allem des BVerfSchG.

Die nachrichtendienstliche Kontrolle wird den Vorgaben gemäß fortentwickelt und ausgebaut. Das Bundesverfassungsgericht hat für den Einsatz eingriffstensiver nachrichtendienstlicher Mittel aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz das verfassungsrechtliche Erfordernis einer unabhängigen Vorabkontrolle durch eine externe Stelle abgeleitet und verdeutlicht, dass Struktur und Wesen nachrichtendienstlicher Tätigkeit einer kontrollierenden Vorabbindung nicht entgegenstehen. Durch wen die unabhängige Kontrolle ausgeübt wird, hat das Bundesverfassungsgericht der Entscheidung des Gesetzgebers überlassen. Hierzu wird es in Bund und Ländern unterschiedliche Lösungen geben. Im HmbVerfSchG wird diese Kontrolle von dem Unabhängigen Kontrollgremium ausgeübt, das sich aus Mitgliedern der G10-Kommission und ihrer Stellvertretungen sowie Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammensetzt.

Tiefgreifende Änderungen ergeben sich für das Recht der Datenerhebung aus der ausdifferenzierten Rechtsprechung zum Verhältnis von Eingriffsgewicht und Eingriffsschwelle. Die Anforderungen an heimliche Beobachtungsmaßnahmen einer Verfassungsschutzbehörde bemessen sich zunächst nach dem jeweiligen Eingriffsgewicht. Je tiefer Beobachtungsmaßnahmen die Persönlichkeit betroffener Personen erfassen, desto höher sind die Anforderungen. Korrespondierend zum Eingriffsgewicht müssen die Maßnahmen dem Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter dienen. Verfassungsgerichtliche Anforderungen erfordern darüber hinaus einen hinreichenden Eingriffsanlass. Da der Verfassungsschutz stets dem Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter dient, genügt hierfür grundsätzlich ein spezifisch verfassungsschutzbezogener Aufklärungsbedarf. Erhöhte Voraussetzungen ergeben sich bei erhöhtem Ein-

griffsgewicht, insbesondere bei besonders weitgehender Erfassung der Persönlichkeit betroffener Personen.

Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 des Grundgesetzes besonders hohen Anforderungen an die Wohnraumüberwachung durch den Verfassungsschutz in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts – nur zur Gefahrenabwehr, dringende Gefahr und Subsidiarität gegenüber der polizeilichen Gefahrenabwehr – führen de facto, trotz Anerkennung der Befugnis der Verfassungsschutzbehörden zu solchen Eingriffen durch das Bundesverfassungsgericht, zur nahezu ausnahmslosen Unmöglichkeit des Einsatzes dieser Maßnahme durch den Verfassungsschutz. Die Befugnis wird daher aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben wird die Befugnis zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung in § 8 Absatz 12 HmbVerfSchG, da diese nun auch für Landesverfassungsschutzbehörden im Artikel 10-Gesetz enthalten ist.

Die Eingriffsschwellen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom Gesetzgeber dergestalt zu typisieren, dass der Begriff der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen anhand festzulegender Kriterien gesetzlich ausdifferenzieren ist. Die Beobachtungsbedürftigkeit soll steigen, je deutlicher tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die Schutzgüter des Verfassungsschutzes konkret bedroht sind und das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann. Die Voraussetzungen für Datenerhebungsmaßnahmen haben dabei abhängig von der Eingriffstiefe stufig mit dem Maß der Beobachtungsbedürftigkeit zu korrespondieren.

Im HmbVerfSchG wird systematisch die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitete Vierstufigkeit zugrunde gelegt, die sich zu den korrespondierenden Maßnahmen tabellarisch exemplarisch aufbereitet wie folgt verhält:

Stufe	Nachrichtendienstliches (nd) Mittel	Anforderung an die Beobachtungsbedürftigkeit
1	Nicht besonders eingriffsintensive nd-Mittel	einfache
2	Besonders eingriffsintensive nd-Mittel, insbesondere: besonders intensive Einsätze von Vertrauensleuten oder Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, langfristige Observationen	erhebliche
3	Telekommunikationsüberwachung	gesteigerte
4	Wohnraumüberwachung, Onlinedurchsuchung	besonders gesteigerte

Da die Eingriffsbefugnisse der Stufen 3 und 4 im HmbVerfSchG nicht beziehungsweise nicht mehr enthalten sind, werden nur die ersten beiden Stufen geregelt und die Stufen 3 und 4 in der Tabelle durchgestrichen dargestellt

Vollständig überarbeitet wurden die Übermittlungsvorschriften. Diese waren zentraler Gegenstand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und genühten den neuen Vorgaben nicht mehr. Zentral für die Überarbeitung ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur hypothetischen Datenenerhebung. Diese verlangt zur Vermeidung der Umgehung von Erhebungsbefugnissen die Bindung der Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten insbesondere an Polizeien an Schwellen, welche den Erhebungsbefugnissen der Polizei entsprechen. Verlangt werden ein besonders

gewichtiges Rechtsgut sowie eine mindestens konkretisierte Gefahr. Das HmbVerfSchG übernimmt aus Harmonisierungsgründen weitgehend die Neuregelung der Übermittlungsvorschriften des BVerfSchG und passt diese im Detail an landesrechtliche Besonderheiten sowie an teils andere Sichtweisen der Länder an.

Die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt den Aktionsplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat „Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen“. Die Änderung des HmbVerfSchG trägt dazu bei, die Gefahr des Rechtsextremismus mittels Trockenlegung seiner Finanzquellen „bei der Wurzel zu packen“ (siehe Punkt 3 des Aktionsplans). Zur Ermöglichung von Finanzermittlungen gegen die ganze Bandbreite rechtsextremistischer Netzwerke wird das Verfahren anforderungsgemäß ausgestaltet

und entbürokratisiert. Die zu hohe Hürde des Verhetzungs- und Gewaltbezugs im bisherigen Recht wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß durch die Voraussetzung der Erforderlichkeit für eine erhebliche Bestrebung ersetzt (siehe Artikel 1, § 11 Absatz 3). Die Entbürokratisierung betrifft die Kontostammdatenauskunft (siehe Artikel 1, § 12), das heißt die schlichte Auskunft, wo eine Person ein Girokonto hat (siehe näher § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes). Nach bisherigem Recht unterfällt bereits diese Auskunft dem aufwändigen Verfahren der Telekommunikationsüberwachung, ohne dass das sachlich oder rechtlich veranlasst ist. Demgemäß wird diese bloße Auskunft zum Zwecke der besseren Aufklärung finanzieller Strukturen von Rechtsextremisten aus dem Regelungskreis für Telekommunikationsüberwachungen herausgenommen (siehe Artikel 1, § 11 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absätze 1 und 2).

Mehrere Vorschriften werden ohne inhaltliche Änderung normenklarer formuliert, um die Transparenz und Verständlichkeit des Gesetzes zu verbessern.

Das Gesetz wird auf Grund der Vielzahl der neuen und aufgehobenen Vorschriften neu nummeriert.

Umgesetzt werden die folgenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die nachfolgend mit wesentlichen Leitsätzen wiedergegeben werden:

1. „Antiterrordateigesetz II“, Beschluss vom 10. November 2020, Az. 1 BvR 3214/15:

Regelungen, die den Datenaustausch zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten ermöglichen, müssen den besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen der hypothetischen Datenerhebung genügen („informationelles Trennungsprinzip“).

2. „Bayerisches Verfassungsschutzgesetz“, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17:

Dass Verfassungsschutzbehörden nach geltendem Recht spezifische Aufgaben der Beobachtung und Vorfeldaufklärung wahrnehmen und dabei nicht wie Polizeibehörden über operative Anschlussbefugnisse verfügen, rechtfertigt es grundsätzlich, Überwachungsbefugnisse einer Verfassungsschutzbehörde an modifizierte Eingriffsschwellen zu binden. Dann muss aber eine Übermittlung der daraus erlangten personenbezogenen Daten und Informationen strengen Voraussetzungen unterliegen.

Wie streng die Verhältnismäßigkeitsanforderungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen einer Verfassungsschutzbehörde im Einzelnen sind, bestimmt sich nach dem jeweiligen Eingriffsgewicht.

Maßnahmen, die zu einer weitestgehenden Erfassung der Persönlichkeit führen können, unterliegen denselben Verhältnismäßigkeitsanforderungen wie polizeiliche Überwachungsmaßnahmen.

Ansonsten muss die Überwachungsbefugnis einer Verfassungsschutzbehörde nicht an das Vorliegen einer Gefahr im polizeilichen Sinne geknüpft werden. Vorauszusetzen ist dann aber ein hinreichender verfassungsschutzspezifischer Aufklärungsbedarf. Dieser ist nur gegeben, wenn die Überwachungsmaßnahme zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung im Einzelfall geboten ist und hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Beobachtungsbedürftigkeit vorliegen. Diese muss umso dringender sein, je höher das Eingriffsgewicht der Überwachungsmaßnahme ist. Der Gesetzgeber muss die Maßgaben zur jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar regeln.

Je nach Eingriffsintensität der Maßnahme kann es erforderlich sein, diese vor ihrer Durchführung einer Kontrolle durch eine unabhängige Stelle zu unterziehen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen durch eine Verfassungsschutzbehörde an eine andere Stelle begründet einen erneuten Grundrechtseingriff. Dessen Rechtfertigung ist jedenfalls, wenn die Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nach dem Kriterium der hypothetischen Neuerhebung zu beurteilen. Danach kommt es darauf an, ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung und Informationsgewinnung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln wie der vorangegangenen Überwachung durch die Verfassungsschutzbehörde erlaubt werden dürfte. Eine Übermittlung durch eine Verfassungsschutzbehörde setzt stets voraus, dass dies dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts dient. Die Anforderungen an die Übermittlungsschwelle unterscheiden sich hingegen danach, an welche Stelle übermittelt wird.

3. „Bundesverfassungsschutzgesetz – Übermittlungsbefugnisse“, Beschluss vom 28. September 2022, Az. 1 BvR 2354/13:

Die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten und Informationen durch den Verfassungsschutz zur Gefahrenabwehr kann als Übermittlungsschwelle grundsätzlich auch an die Gefahr der Begehung solcher Straftaten anknüpfen, bei denen die Strafbarkeitsschwelle durch die Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen oder bloßen Rechtsgutge-



fährdungen in das Vorfeld von Gefahren verlagert wird. Der Gesetzgeber muss dann aber sicherstellen, dass in jedem Einzelfall eine konkrete oder konkretisierte Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt. Diese ergibt sich nicht notwendiger Weise bereits aus der Gefahr der Tatbestandsverwirklichung selbst.

4. „Polizeiliche Befugnisse nach SOG MV“, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21:

Der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden kann den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Das gilt, wenn sie hierdurch kernbereichsrelevante Informationen erlangen. Darüber hinaus kann ihre Interaktion mit einer Zielperson unter besonderen Voraussetzungen bereits als solche den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankäme. Der Gesetzgeber muss den Kernbereichsschutz normenklar regeln. Zum einen muss er auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen treffen, die nach Möglichkeit ausschließen, dass Kernbereichsinformationen miterfasst werden. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch erfolgten Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren.

II.

**Hamburgisches Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz**

Es werden Detailanpassungen vorgenommen.

III.

**Weitere Gesetze**

In verschiedenen weiteren Gesetzen werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Insbesondere werden Verweise auf die nun anders nummerierten Bezugsnormen des HmbVerfSchG aktualisiert.

**B.**

**Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1 Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Auf Grund der Vielzahl der geänderten und neuen Normen werden diverse Normentitel geändert, um den Norminhalt präzise zum Ausdruck zu bringen und einen schnelleren Zugriff zu ermöglichen. Zugleich werden die Normen neu nummeriert. Infolgedessen enthält Artikel 1 diverse redaktionelle Folgeänderungen in Gestalt von Aktualisierungen der Normverweise.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung in Absatz 1 beschreibt die Schutzgüter des Verfassungsschutzes ohne inhaltliche Änderung näher. Die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und der Gedanke der Völkerverständigung waren bereits vor der Änderung Schutzgüter des Verfassungsschutzes (siehe § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4). Zugleich werden die Schutzgüter des § 1 als Verfassungsschutzgüter legaldefiniert, damit dieser Begriff im Folgenden zur Verbesserung des Leseflusses Verwendung finden kann; ohne diese Definition müssten die Schutzgüter jeweils einzeln aufgeführt werden.

Absatz 2 verankert die Funktion des Landesamtes als Frühwarnsystems gesetzlich. Die nähere Zweckbeschreibung recurriert unter Hervorhebung der Beobachtung von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung auf die Beschreibung der Aufgaben der Nachrichtendienste durch das Bundesverfassungsgericht. Danach kommt den Nachrichtendiensten die Aufgabe zu, Aufklärung bereits im Vorfeld von Gefährdungslagen zu betreiben. Die Ziele sind verschiedenartig und weit gefasst: Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Inland, Schutz vor innerstaatlichen Tätigkeiten ausländischer Geheimdienste, vor gewaltbereiten Bestrebungen, die den gesamten Bereich der auswärtigen Belange gefährden und vor Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind. Sie haben mannigfaltige Bestrebungen auf ihr Gefahrenpotenzial hin allgemein zu beobachten und sind gerade auch unabhängig von konkreten Gefahren in den Blick zu nehmen. (zum Ganzen: BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 116; Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 154). Zugleich werden die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlichen, zentralen Grundprinzipien benannt: Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13, Rn. 535 ff.). Satz 2 legt Wert darauf, dass der Verfassungsschutz nicht als closed shop agiert, vielmehr gesellschaftlich breit verankert ist, im Austausch mit Wissenschaft und Gesellschaft steht und am öffentlichen Diskurs teilnimmt.

Der bisherige Absatz 2 wird mangels Regelungsgehalts gestrichen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen, da er nicht zutrifft. Das Landesamt für Verfassungsschutz nimmt gemäß dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) auch Geheimschutzaufgaben wahr (siehe §§ 2, 3 Ab-

satz 2 HmbSÜGG). Die Änderung des neuen Absatz 1 Satz 2 erfolgt aus sprachlichen Gründen.

#### Zu Nummer 4 (§3)

Das Gesetzeszitat wird den Formregeln für das Hamburgische Landesrecht gemäß ausgestaltet, da das BVerfSchG nach Streichung des §2 Absatz 1 Satz 2 nun an dieser Stelle erstmalig genannt wird.

#### Zu Nummer 5 (§4)

In Absatz 1 Satz 1 wird der etablierte Begriff „Beobachtung“ als Sammlung und Auswertung von Informationen legaldefiniert, um im Weiteren an diesen Begriff anknüpfen zu können. Insbesondere wird in mehreren Normen dieses Gesetzes mittels Ersetzens des Begriffs „Aufklärung“ durch den der „Beobachtung“ die jeweilige Norm präziser an die Aufgabe des Verfassungsschutzes gebunden, die eben nicht in der Aufklärung, sondern in der Beobachtung besteht.

In den Absätzen 2 und 3 wird hinsichtlich der Verwendung der Begriffe Bestrebungen und Tätigkeiten auf die Definition in §5 Absatz 1 Satz 1 verwiesen.

Absatz 2 enthält, zur besseren Lesbarkeit in Nummern überführt, den bisherigen Absatz 1 Sätze 2 und 3. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem polizeilichen Gefahrbegriff wird der Regelungsgehalt von Nummer 1 präziser gefasst, indem der Begriff „Gefahr“ durch den der „Gefährdung“ ersetzt wird, vergleiche §1 Absatz 2 Satz 1. Zudem wird klargestellt, dass die Informationspflicht von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Gefährdungen betrifft. Die Norm stellt weiterhin klar, dass die Sammlung und Auswertung der Informationen nicht Selbstzweck des Landesamtes ist, sondern der Erfüllung seiner Pflicht dient, den Senat über seine Erkenntnisse zu unterrichten (siehe Drucksache 14/3940, S. 9).

Absatz 3 enthält in den Sätzen 1 und 2 den bisherigen §4 Absatz 2 Sätze 4 und 5. Die Änderung zum Plural („Verfassungsschutzberichte“) erfolgt vor dem Hintergrund der immer wichtiger werdenden zeitnahen Verfassungsberichterstattung insbesondere im Wege von Internetbeiträgen. Neu ist die zeitliche Beschränkung der Veröffentlichung der Verfassungsschutzberichte. Diese sind ein gewichtiges Instrument der politischen Information, mit dem der Verfassungsschutz über Feinde der Demokratie informiert und vor ihnen warnt. Eine solche Warnung ist umso weniger angemessen, je weiter der Anlass der Warnung zurückliegt. Absatz 3 Satz 3 beschränkt das Der-Öffentlichkeit-zur-Verfügung-Stellen der Verfassungsschutzberichte durch das Landesamt zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Sicherung der Betroffenenrechte daher auf die jeweils letzten drei Berichtsjahre. Die Form der Zurverfügungstellung ist unbe-

achtlich. Erfasst sind auch die auf der Homepage des Landesamtes herunterladbaren pdf-Dokumente.

Der neue Satz 4 stellt sicher, dass das Landesamt auch mittels Informationsangeboten Extremismus und Tätigkeiten bekämpfen kann und ist als Erweiterung der Extremismuspräventionslandschaft zu verstehen. Die Extremismusprävention bleibt ungeachtet dessen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

Absatz 4 enthält aus Gründen des Sachzusammenhangs den bisherigen § 18. Die Bezugsnorm wird redaktionell angepasst.

Absatz 5 ist der bisherige Absatz 2. In Satz 2 wird das Gesetzeszitat aktualisiert.

#### Zu Nummer 6 (§5)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist redaktioneller Natur und dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes. Dieses kennt nur Bestrebungen nach §4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 sowie Tätigkeiten nach §4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Um diesen Normen-Text nicht immer mitführen zu müssen, werden die Bestrebungen und Tätigkeiten an dieser Stelle legaldefiniert, sodass im Folgenden nur noch von Bestrebungen beziehungsweise Tätigkeiten die Rede sein kann. In diversen Paragraphen wird daher jeweils der Text „nach §4 Absatz 1 Satz 1 Nummern ...“ gestrichen. Bei der Änderung in Satz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Einfügung der Absätze 2 und 3 begründet sich wie folgt: Der Verfassungsschutz kann seine Aufgaben nur effektiv erfüllen, wenn er über nachrichtendienstliche Mittel verfügt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 150). Auf Grund der besonderen Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörden, verfassungsfeindliche Bestrebungen bereits im Vorfeld von Gefahren aufzuklären, gilt im Verfassungsschutzrecht statt des polizeirechtlichen Gefahrenbegriffs eine modifizierte Eingriffsschwelle (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 162). Für diesen „verfassungsschutzspezifischen Aufklärungsbedarf“ hat das Bundesverfassungsgericht den verfassungsschutzspezifischen Begriff der „Beobachtungsbedürftigkeit“ eingeführt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 181). Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Befugnissen aus dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) alte Fassung einen Zusammenhang zwischen der Schwere des Eingriffs und der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen aufgezeigt: Je schwerer der Eingriff wiegt, umso beobachtungsbedürftiger muss die überwachte Aktion oder Gruppierung sein. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der gesetzlichen Befugnisse des Verfassungsschutzes muss der Gesetzgeber die

Maßgaben zur erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen daher hinreichend bestimmt und normenklar regeln (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 190). Es bedarf dabei keiner konkreten gesetzlichen Festlegung. Erforderlich ist eine abstrakt beschreibende Bezeichnung des dem Eingriffsgewicht jeweils angemessenen Maßes der Beobachtungsbedürftigkeit, für das zudem hinreichend bestimmte Kriterien vorgegeben sein müssen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 202).

Zur Beurteilung der Dringlichkeit des Beobachtungsbedarfs können verschiedene Anhaltspunkte herangezogen werden, die jedoch stets in einer Beziehung zu diesen Schutzgütern stehen müssen (Artikel 73 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Grundgesetzes; s. auch § 3 Absatz 1 BVerfSchG und Artikel 3 BayVSG) (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 192).

Die Beobachtungsbedürftigkeit steigt, je deutlichere tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen ließen, dass Verfassungsschutzgüter konkret bedroht sind und das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 193). Steigernd sind die Konkretisierung der Bedrohung (Potentialität), andererseits die Tatsachendichte, mithin der Verdachtsgrad (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 193). Als Indizien für eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit sowie als Kontraindikatoren können bestimmte, im Urteil näher benannte Kriterien herangezogen werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 193 ff.). Indikatoren für die Potentialität sind danach: Gewaltorientierung oder volksverhetzende Betätigung (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 193), strafrechtlich relevantes Verhalten (vergleiche BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, 197), Abschottung (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 196), Größe, gemessen an Mitglieder- und Sympathisantenbestand und -entwicklung, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Kampagnenfähigkeit, finanzielle Lage (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 195), gesellschaftlicher Einfluss, gemessen an Publikationen, Bündnissen, Unterstützerstrukturen, Vertretung in Ämtern und Mandaten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 195), Kontraindikator ist Legalismus (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 197), auch insoweit kann abhängig von konkreten Umständen gleichwohl eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit gegeben sein, zum Beispiel wenn in sehr großem Stil besonders wirkungsvoll Fehlinformationen verbreitet oder aber eine Atmosphäre der Angst oder der Bedrohung herbeigeführt wird, und dies geeignet ist,

den freien Prozess politischer Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen.

Dabei ist es nicht erforderlich, für jegliches verdeckte Vorgehen des Verfassungsschutzes, mithin für sämtliche nachrichtendienstliche Mittel, erhöhte Voraussetzungen an die Beobachtungsbedürftigkeit zu stellen. Eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit ist für den Einsatz jener nachrichtendienstlichen Mittel erforderlich, die besonders intensiv in Grundrechte eingreifen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 191).

Die Absätze 2 und 3 setzen diesen Regelungsauftrag um und gestalten den gegebenen Spielraum aus. Leitend dafür sind die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, dort insbesondere die Anlage 1: Gewichtung der Überwachungsbedürftigkeit. Diese Ergebnisse wurden in Gestalt des Abschlussberichts mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19. September 2022 zur Veröffentlichung freigegeben und es wurde einstimmig festgestellt, dass er angemessene Lösungen für die Umsetzung des Urteils in vom 26. April 2022 in den Verfassungsschutzgesetzen von Bund und Ländern aufzeigt. Für die effiziente Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund sind harmonisierte Regelungen, vor allem derart zentraler Begriffe wie den der Beobachtungsbedürftigkeit, von herausragender Bedeutung. Ein wesentliches Abweichen von der vereinbarten Beschlusslage würde zu Verschlechterungen der Zusammenarbeit führen und ist zu vermeiden.

Die Beobachtungsbedürftigkeit wird damit gemäß dem Ergebnis der Arbeitsgruppe vierstufig ausgestaltet. Zu beachten ist dabei, dass eingriffsintensive nachrichtendienstliche Mittel eine korrespondierende Beobachtungsbedürftigkeit voraussetzen. Daraus ergibt sich:

Die erste Stufe ist die Basis-Stufe der einfachen Beobachtungsbedürftigkeit. Sie ist Basis-Voraussetzung aller nachrichtendienstlichen Mittel. Nachrichtendienstliche Mittel ohne qualifiziertes Eingriffsgewicht setzen mithin keine qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit voraus. Tarnpapiere- und Kennzeichen zum Beispiel können bereits bei einfacher Beobachtungsbedürftigkeit eingesetzt werden. Gleiches gilt etwa für nicht langfristige Observationen, nicht qualifizierte Einsätze von Vertrauensleuten und Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (insbesondere bei nur objektbezogenen Einsätzen, siehe dazu die Abgrenzung in § 15). Normiert wird die erste Stufe in Absatz 2. Die dort geregelte einfache Beobachtungsbedürftigkeit leitet sich unmittelbar aus dem Beobachtungsauftrag nach § 4 Absatz 1 ab.



Die zweite Stufe ist die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit. Sie wird unter weitgehender Verwendung der von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Kriterien in § 5 Absatz 3 definiert und ist Voraussetzung für eingriffsintensive Maßnahmen wie langfristige Observationen, qualifizierte Einsätze von Vertrauensleuten und Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Bei den erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebungen handelt es sich um eine Teilmenge der einfach beobachtungsbedürftigen Bestrebungen. Es handelt sich um sogenannte qualifizierte Bestrebungen.

Die dritte Stufe ist die gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit. Sie ist Voraussetzung für gesteigert eingriffsintensive, „schwere“ Eingriffe wie die Telekommunikationsüberwachung oder die Erhebung von Telekommunikations-Vorratsdaten. Einer Definition dieser Stufe im HmbVerfSchG bedarf es nicht, da diese Befugnisse im HmbVerfSchG nicht beziehungsweise nicht mehr enthalten sind. Insbesondere richtet sich die Telekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz des Bundes.

Die vierte und höchste Stufe ist die besonders gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit. Sie ist Voraussetzung für die besonders schweren Eingriffe der Wohnraumbeobachtung sowie der Online-Durchsuchung. Einer Definition dieser Stufe im HmbVerfSchG bedarf es ebenfalls nicht, da diese Befugnisse im HmbVerfSchG nicht beziehungsweise nicht mehr enthalten sind.

Im HmbVerfSchG wird die Beobachtungsbedürftigkeit damit im Ergebnis zweistufig ausgestaltet. Dies ist auch aus praktischen Gründen sachgerecht. Die Abgrenzung zwischen der zweiten und einer dritten Stufe – die beide gemäß dem Bundesverfassungsgericht im Gefahrenvorfeld zu verorten sind; eine Gefahr setzt erst die vierte Stufe voraus – wäre notwendig unscharf, da die Kriterien identisch blieben und nur ihr jeweils vorliegendes Ausmaß mit Steigerungs-Begriffen wie „sehr“ oder „besonders“ auszugestalten wäre. Dies brächte für die Praxis Anwendungsschwierigkeiten mit sich und hätte unerwünschte Handlungsunsicherheit zur Folge (vergleiche hierzu das Sachverständigengutachten von Dietrich zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Drucksache 18/21537, S. 5 f.)). Zudem lässt die Erkenntnislage in der Praxis eine trennscharfe Abgrenzung oft nicht zu.

Bei dem Begriff „erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit“ handelt es sich um einen Typusbegriff, da er entwicklungs offen (Satz 2: „insbesondere“) und in seinen Ausprägungen vielgestaltig ist. Es wird kein abschließender Katalog von Kriterien vorgegeben, sondern ein elastisches Kriteriengefüge, indem der Begriff einzelfallbezogen mittels Kriterien umschrieben wird, wobei einzelne Kriterien gänzlich fehlen

(siehe in Nummer 3 am Ende und in Nummer 4 Buchstabe c am Ende jeweils: „oder“) oder je nach Einzelfall mehr oder weniger bedeutsam sein können.

Die Definition in Satz 1 erfordert über das Gerichtet-Sein hinaus eine potentielle Eignung und stellt damit über das Wollen hinaus auch auf das (potentielle) Können ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der für die Beobachtungsbedürftigkeit maßgeblichen Entscheidung nicht zu Tätigkeiten im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 geäußert. Gemessen an den Stufen für Bestrebungen liegt bei Tätigkeiten immer mindestens erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit vor. Dies folgt aus den mit den typischerweise professionell ausgeführten sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten einer fremden Macht in der Bundesrepublik Deutschland einhergehenden sehr großen Gefahren sowie daraus, dass die in Absatz 3 Satz 2 Nummern 2 und 3 genannten Kriterien bei Tätigkeiten fremder Staaten im höchsten Maße ausgeprägt sind. Dementsprechend werden Tätigkeiten als erheblich beobachtungsbedürftig legaldefiniert.

Absatz 4 Satz 1 regelt das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte in Bezug auf die Einstufungen nach Absatz 3. Satz 2 normiert die Pflicht zur mindestens jährlichen Überprüfung der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit. Diese Überprüfung kann wahlweise für jede Einstufung nach spätestens einem Jahr oder einmal jährlich für sämtliche Einstufungen erfolgen. Bei der Überprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Beobachtungsbedürftigkeit sinken kann, je länger eine Beobachtung andauert, ohne dass sie tatsächliche Anhaltspunkte dafür hervorbringt, ob oder inwiefern die Schutzgüter des Verfassungsschutzes durch die Bestrebung (noch) konkret bedroht sind und deren gegen diese Schutzgüter gerichtetes Handeln erfolgreich sein könnte (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 198). § 6 Absatz 2 sorgt dafür, dass sich eine Herabstufung auf bereits laufende Maßnahmen auswirkt.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Absatzes 4 wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte Voraussetzung für die Beobachtung gemäß § 4 Absatz 1 ist. Dies entspricht der Rechtslage nach dem BVerfSchG, dort § 4 Absatz 1 Satz 5.

Auf Grund der Einfügung der Absätze 2 bis 4 verschiebt sich die Nummerierung der Absätze. Der unverändert fortbestehende frühere Absatz 2 ist nunmehr Absatz 5.

Zu Nummer 7 (2. Abschnitt)

Hier und an folgenden, unten genannten Stellen werden die Abschnitte einschließlich ihrer Überschriften



ten und Nummern den Änderungen des Gesetzes gemäß angepasst und neu strukturiert.

Zu Nummer 8 (§6)

Zur besseren Lesbarkeit wird die komplex gewordene Norm in Absätze unterteilt.

Absatz 1 enthält größtenteils den bisherigen Regelungsgehalt von §6. Die Einfügung in Satz 1, nach der die Maßnahme auch im Einzelfall geboten sein muss, ist als Teil des Übermaßverbots bereits geltendes Recht. Sie sichert durch ausdrückliche Benennung die Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch bei der Rechtsanwendung.

Absatz 2 Satz 2 regelt zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit, dass eine Maßnahme bei Fortfall ihrer Voraussetzungen auch dann nicht mehr fortgeführt werden darf, wenn der Anordnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Da es sich hierbei um einen speziellen Fall des bisherigen Satzes 5 handelt, wird dieser mit redaktioneller Anpassung zu Absatz 2 Satz 1.

Absatz 3 berücksichtigt eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, nach welcher im Gesetz selbst Berücksichtigung finden muss, dass der Grundrechtseingriff bei längerer Dauer immer schwerer wiegt und seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung daher einen umso höheren Beobachtungsbedarf und Aufklärungsgewinn voraussetzt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 192 ff. und Rn. 343).

Gemäß Satz 3 sind auch eine erforderliche Langfristigkeit der Beobachtung von Tätigkeiten und Bestrebungen sowie bei Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertrauensleuten Einsätze oder Einsatzphasen mit geringer Nähe zu Personen zu berücksichtigen. Tätigkeiten, insbesondere geheimdienstliche Aktivitäten fremder Staaten, sind langfristig und strukturell angelegt und werden typischerweise professionell und in hohem Maße klandestin durchgeführt. Dem muss seitens der Spionageabwehr Rechnung getragen werden. Insbesondere langfristige Strukturbeobachtungen auch mit verdeckt eingesetzten Personen müssen gesetzlich möglich sein. Das beinhaltet auch langjährige Einsätze von Vertrauensleuten. Der alleinige Blick auf das mit längerer Dauer steigende Eingriffsgewicht hätte in solchen Fällen sachwidrige und mit Blick auf die von Tätigkeiten fremder Mächte ausgehenden Gefahren nicht hinnehmbare Folgen. Entsprechendes gilt für langfristige oder bereits verfestigte klandestine Bestrebungen. Auch bei diesen gilt, dass relevante Informationen in Fällen der Abschottung nach außen oft erst nach sehr langer Zeit und unter Umständen nur durch langwierige Einsätze von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewonnen werden können. Nötig sind oftmals Eingliederungsphasen sowie Phasen zeitwei-

ser Nichtaktivität. Ein besonderes Näheverhältnis zu Personen, welches nach dem Bundesverfassungsgericht das besondere Eingriffsgewicht solcher Einsätze begründet, liegt in solchen Phasen wie auch bei nur struktureller Aufklärung typischerweise nicht vor.

Zu Nummern 9 (Aufhebung 2. Abschnitt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung und Neustrukturierung der Abschnitte.

Zu Nummer 10 (§§7 bis 10)

Zu §7:

§7 setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Schutze Dritter um. Nach diesen hat der Gesetzgeber für den Schutz Dritter Sorge zu tragen, die in die Beobachtung – das Bundesverfassungsgericht verwendet den Begriff Überwachung; da der Verfassungsschutz keinen Überwachungs-, sondern einen Beobachtungsauftrag hat, wird hier und im Folgenden mit Ausnahme des etablierten Begriffs Telekommunikationsüberwachung dieser Begriff verwendet – einbezogen sind, ohne selbst in der Bestrebung oder für die Bestrebung tätig zu sein (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 209 ff.). §7 gilt für sämtliche Maßnahmen des Landesamtes.

Während Absatz 1 die Voraussetzungen für den gezielten Einsatz von Maßnahmen gegen Dritte regelt, regelt Absatz 2 die Einbeziehung von Dritten in Maßnahmen in sonstiger Weise, mithin die nicht gezielte Einbeziehung wie sie beispielsweise bei der Miterfassung von Passanten bei Bildaufzeichnungen erfolgen kann.

Satz 2 überführt den bisherigen §8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in einen allgemeine, nicht nur für die Erhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln geltende Regelung. Die bisherige Anforderung der Gewalttätigkeit der Bestrebungen wird der neuen Systematik des Bundesverfassungsgerichts entsprechend durch die Anforderung der erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit ersetzt.

Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen gemäß §6.

Zu §8:

§8, der bisherige §7 Absatz 1a, regelt den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie von Vertrauensbeziehungen insbesondere der Berufsheimlichkeitsträger. Die Neuregelung greift rechtswissenschaftliche Kritik auf, nach der die bisherige Anknüpfung an den Katalog des §53 StPO systemfremd und in mehrerlei Hinsicht verfehlt sei, da es im Nachrichtendienstrecht, anders als im Strafverfahren, keine Zeugnispflicht und daher auch kein daran anknüpfendes Zeugnisverweigerungsrecht gäbe und der Katalog des §53 StPO auf strafprozessuale, nicht

auf nachrichtendienstrechtliche Bedürfnisse zugeschnitten sei (Löffelmann/Zöller, Nachrichtendienstrecht, Rn. 104). Dem folgend wird mit § 8, angelehnt an einen Regelungsvorschlag von Löffelmann und unter Nutzbarmachung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur gestuften Beobachtungsbedürftigkeit, ein spezifisch nachrichtendienstliches Schutzkonzept eingeführt, welches die nachrichtendienstliche Beobachtung zu nachrichtendienstrechtlichen Gefährdungen ins Verhältnis setzt.

Die Absätze 1 bis 4 übernehmen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung im Wesentlichen den bisherigen § 7 Absatz 1a und passen diesen zugleich der fortentwickelten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Dieses hat im Beschluss vom 9. Dezember 2022 zu Regelungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommerns detaillierte Ausführungen zum Kernbereichsschutz insbesondere beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen der Polizei gemacht (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 101 ff.). Diese betreffen der Sache nach auch den Verfassungsschutz, da der private Kernbereich vor jeglichen staatlichen Eingriffen geschützt ist und die grundrechtlichen Gefährdungslagen ähnlich sind. Auch für den Verfassungsschutz gilt, dass die Gefahr der Preisgabe von kernbereichsrelevanten Informationen umso größer ist, je tiefer die vermeintliche Vertrauensbeziehung zu Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertrauensleuten ist (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 106). Erforderlich sind daher gesetzliche Maßgaben bereits auf der Erhebungsebene: Ausgeschlossen ist es, den Kernbereich zum Ziel staatlicher Maßnahmen zu machen und diesbezügliche Informationen in irgendeiner Weise zu verwerten oder sonst zur Grundlage der weiteren Ermittlungen zu nehmen. Zudem ist durch eine vorgelagerte Prüfung sicherzustellen, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Situationen oder Gesprächen jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als sich diese mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt. Außerdem ist grundsätzlich der Abbruch der Maßnahme vorzusehen, wenn erkennbar wird, dass eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 109).

Diese Vorgaben werden, soweit sie alle Maßnahmen betreffen, in § 8 aufgenommen, im Übrigen maßnahmespezifisch in der Norm zu Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und damit wegen der entsprechenden Anwendung zugleich in der Norm zu Vertrauensleuten.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung unter keinen Umständen zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden darf. Mittels der Formulierung unter keinen Umständen wird herausgestellt, dass der Kernbereich absolut geschützt ist und keiner Abwägung zugänglich ist. Satz 2 gebietet die Vermeidung des Eindringens in den Kernbereich auf der Erhebungsebene. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Gebot speziell für Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Vertrauensleute ausgesprochen (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 111). Es gilt jedoch für jegliches Beobachtungshandeln, zum Beispiel auch für verdeckte Befragungen, und wird daher allgemein geregelt. Satz 3 regelt das grundsätzliche Abbruchgebot (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 113). Je nach den konkreten Umständen kann es zur Vermeidung eines Eindringens in den Kernbereich genügen, dass unter Fortsetzung des Gesamteinsatzes lediglich die kernbereichsrelevante Kommunikation oder Interaktion abgebrochen wird (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 113). Ein solcher Abbruch liegt auch dann vor, wenn auf unaufgefordert übermittelte kernbereichsrelevante Inhalte, insbesondere auf Bilder mit intemem Inhalt, nicht inhaltlich reagiert wird. Die Befugnis zur Fortsetzung der Maßnahme in Satz 5 betrifft den Wegfall kernbereichsrelevanter Umstände und enthebt nicht vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen.

Die Änderung des Absatzes 2, in dem bisher von einem Verwendungsverbot personenbezogener Daten die Rede war, übernimmt die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts, nach der es verboten ist, Kernbereichsinformationen zu verwerten sowie sonst zur Grundlage weiterer Ermittlungen zu nehmen.

Das Verfahren der Klärung von Zweifelsfällen in Absatz 3 wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst, die eine Klärung von Zweifelsfällen zumindest durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten vorsieht (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 119). Das bisherige Recht sah eine Klärung dieser Fälle durch die Leitung des Landesamtes oder ihre Vertretung vor. Angesichts dessen erfolgt schutzwahrend eine Unterrichtung der Leitung bzw. ihrer Vertretung über die Entscheidung.

In Absatz 4 Satz 1 wird weitergehend als im bisherigen Recht, das die unverzügliche Löschung von kernbereichsrelevanten Informationen vorsah, die sofortige Löschung vorgeschrieben. Sind Informationen in irgendeiner Weise in Schrift, Bild, Ton oder auf sonstige Weise festgehalten worden und erweisen sie sich dann als kernbereichsrelevant, muss das Festgehaltene sofort gelöscht oder sonst vernichtet werden

und ist jegliche Verwendung zu unterlassen (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 119). Satz 2 regelt die Art und Weise der Protokollierung gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung. Satz 4 fasst die Vorgaben zur Protokollierung normenklarer und enthält keine Ausnahmen mehr zur Löschung am Ende des zweiten Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, wodurch die datenschutzrechtliche Überprüfbarkeit verbessert wird.

In den Absätzen 5 bis 8 wird der Schutz von Vertrauensverhältnissen unter Loslösung vom strafprozessualen Bezug nachrichtenrechtsspezifisch umgestaltet:

Absatz 5 schützt Vertrauensbeziehungen zu Personen mit institutioneller, verfassungsrechtlich verankerter Bedeutung. Das betrifft die genannten Mitglieder der drei Staatsgewalten und, auf Grund der Bedeutung der Pressefreiheit, der „vierten Gewalt“. Maßnahmen zur Erlangung von Informationen, die den genannten Mitgliedern der Staatsgewalten in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder die sie in dieser Eigenschaft einer anderen Person anvertraut haben beziehungsweise die die genannten Pressevertreter in Ausübung der genannten Tätigkeit erlangt, verarbeitet oder weitergegeben haben, sowie Maßnahmen zur Erlangung von Erkenntnissen über die Herkunft solcher Informationen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind sie nur dann, wenn sie zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 3 im Einzelfall zwingend erforderlich sind.

Absatz 6 schützt Vertrauensverhältnisse von Personen, die von Berufs wegen zur Wahrung fremder Geheimnisse verpflichtet sind, insbesondere die Privatgeheimnisträger gemäß § 203 StGB. Satz 3 gibt zum Schutz des Vertrauensverhältnisses bei der Abwägung die besondere Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der vom Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgabe und des Interesses an der Geheimhaltung der ihm anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen vor. Soweit die Maßnahme zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 3 im Einzelfall erforderlich ist, hat das öffentliche Interesse ein solches Gewicht, dass das öffentliche Interesse an der Beobachtung in der Regel überwiegt.

Absatz 7 übernimmt die bisherige Regelung des § 7a Absatz 1a Satz 1. Danach gilt der Schutz weiterhin nicht, falls die Maßnahme der Beobachtung von Bestrebungen oder Tätigkeiten der Geheimnisträger selbst dient. Dies wird schutzausweitend dahingehend modifiziert, dass zum Schutz der Geheimnisträger nicht auf tatsächliche Anhaltspunkte abgehoben

wird, sondern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen müssen.

Absatz 8 sichert den Schutz der Betroffenen durch eine Löschpflicht im Falle des Verstoßes.

Zu § 9:

Die Erstreckung der vorherigen Überprüfung von Anordnungen durch eine externe, unabhängige Stelle setzt eine zentrale Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um, nach der eine vorbeugende Kontrolle ein bedeutsames Element eines effektiven Grundrechtsschutzes ist und gewährleistet, dass die Entscheidung über eine heimliche Maßnahme auf die Interessen der Betroffenen hinreichend Rücksicht nimmt, wenn diese selbst ihre Interessen auf Grund der Heimlichkeit der Maßnahme im Vorwege nicht wahrnehmen können (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 214). Unabhängige Stelle in diesem Sinne ist gemäß Absatz 1 Satz 1 das Unabhängige Kontrollgremium. Dieses verfügt auf Grund seiner Zusammensetzung aus Mitgliedern der G10-Kommission und ihren Stellvertretungen sowie Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowohl über spezifische innenpolitische Kompetenz als auch über fundierte Kenntnisse des Verwaltungsrechts.

Der Prüfungsmaßstab in Absatz 1 Satz 2 ist vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 215).

Das Verfahren wird entsprechend dem bei der Entscheidung der G10-Kommission über G10-Beschränkungsmaßnahmen ausgestaltet. Wie dort entscheidet das Unabhängige Kontrollgremium von Amts wegen mittels Zustimmung oder Nichtzustimmung und ist die Anordnung im letzteren Fall unverzüglich aufzuheben, Absatz 1 Sätze 2 und 3. Absatz 2 übernimmt mit nur redaktioneller Anpassung § 1 Absatz 2 Hmb-G10AusfG. Dadurch wird dafür Sorge getragen, dass das Unabhängige Kontrollgremium vor dem Vollzug über die der unabhängigen Kontrolle unterliegenden Maßnahmen unterrichtet wird. Übernommen wird auch die bewährte Regelung für Gefahr im Verzug beziehungsweise Eilfälle, mit der eine frühzeitige Einbindung des Unabhängigen Kontrollgremiums auch in derartigen Fällen sichergestellt wird.

Die Absätze 3 und 4 regeln das landesamtinterne Verfahren der Beantragung und Anordnung der Maßnahmen. Anträge wie Anordnungen müssen alle beurteilungsrelevanten Tatsachen enthalten und hinreichend substantiiert begründet sein (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 215).

Die Jahresfrist in Absatz 4 Satz 3 korrespondiert mit der Frist gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1.

Absatz 5 ordnet die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 4 für Verlängerungen an.



Absatz 6 regelt die Zusammensetzung des Unabhängigen Kontrollgremiums.

Absatz 7 regelt die Unabhängigkeit der Mitglieder sowie ihre Wahl durch die Bürgerschaft. Zudem wird klargestellt, dass die Mitglieder ein öffentliches Ehrenamt wahrnehmen und nicht etwa eine Nebentätigkeit ausüben. Sie erhalten daher für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, diese ergibt sich für die Mitglieder der Bürgerschaft aus § 4 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes. Zur Herstellung einer einheitlichen Höhe der Aufwandsentschädigung wird insoweit für Berufsrichterinnen und Berufsrichter auf § 4 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes verwiesen.

Absatz 8 sichert das Vorhandensein der notwendigen Personal- und Sachausstattung (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 215).

Absatz 9 regelt das Erfordernis einer Geschäftsordnung.

Absatz 10 verpflichtet die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums zur Geheimhaltung.

Zu § 10:

Mit § 10 wird im Wege weitgehender inhaltlicher Übernahme von § 8b BayVSG (siehe zur Begründung dieser Norm den Änderungsantrag vom 13. Dezember 2022 zur Drucksache des Bayerischen Landtags 18/21537, S. 30 ff.) eine allgemeine Regelung zur Mitteilungspflicht von Einsätzen nachrichtendienstlicher Mittel geschaffen. Eine Mitteilungspflicht besteht nach Absatz 1, soweit dies im HmbVerfSchG bestimmt ist, eine andere Norm dieses Gesetzes sie mithin vorsieht.

Gemäß Absatz 2 unterbleibt die Mitteilung unter den dortigen Voraussetzungen. Ein Überwiegen im Sinne der Nummer 1 liegt bei nur temporär entgegenstehenden Interessen nicht vor.

Absatz 3 regelt die Zurückstellung, das heißt die befristete Nichtmitteilung. Die Norm basiert auf dem etablierten § 12 Artikel 10-Gesetz, benennt dabei Einzelfälle der Gefährdung klarer. Im Vergleich zum bayerischen Recht wird die Nummer 2 als Auffangtatbestand hinzugefügt, die § 12 Absatz 1 Satz 2 Artikel 10-Gesetz entstammt.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 und sichert die Rechtmäßigkeit des Verfahrens durch die Zuständigkeit der Amtsleitung oder ihrer Stellvertretung. Gemäß Satz 2 bestimmt die Amtsleitung oder ihre Stellvertretung auch die Dauer der Zurückstellung. Diese hängt von den Umständen des Einzelfalles ab („solange“) und kann in Einzelfällen fünf Jahre betragen.

Zu Nummer 11 (3. Abschnitt)

Diese Änderung betrifft ebenfalls die Anpassung und Neustrukturierung der Abschnitte.

Zu Nummer 12 (§ 11)

Der bisherige Absatz 1a befindet sich in § 8.

Absatz 3 wird hinsichtlich der Eingriffsschwelle an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst, nach der die Eingriffsschwelle an die Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen anzuknüpfen hat. Das bisherige Recht stellte demgegenüber auf schwerwiegende Gefahren für Verfassungsschutzgüter ab. Nach heutiger Rechtsprechung ist das systematisch falsch, weil die Verfassungsschutzbehörden im Gefahrenvorfeld tätig sind und die Schwelle von dringender bzw. hinreichend konkreter Gefahren sich nur für Wohnungseingriffe sowie für die Online-Durchsuchung stellen. Die im bisherigen Recht genannten Voraussetzungen der schwerwiegenden Gefahren für Verfassungsschutzgüter sowie des bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 2 sind nach jetziger Dogmatik Kriterien für die Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen und über die mit ihnen ermittelte Stufe der Beobachtungsbedürftigkeit zur Voraussetzung von Maßnahmen des Verfassungsschutzes zu machen. Dementsprechend wird für die Maßnahmen nach Absatz 3 erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit verlangt.

Die Änderung von Absatz 3 Nummer 5 berücksichtigt das Außerkrafttreten des Telemediengesetzes und das Inkrafttreten des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG), konkret die Definition des Begriffs „Nutzungsdaten“ in § 2 Absatz 2 Nummer 3 TDDDG sowie die Regelung des Auskunftsverfahrens bei Nutzungsdaten in § 24 TDDDG.

Für die Änderung des Absatzes 4 gilt das zu Absatz 3 Ausgeführte entsprechend.

Bei den Änderungen in Absatz 5 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in den Absätzen 3 und 4.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Der Normentitel von § 12, dem bisherigen § 7a, wird dem Norminhalt gemäß präziser gefasst. Im Übrigen erfolgen Aktualisierungen der Gesetzesverweise. Gemäß der Darstellung im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung wird die Kontostammdatenauskunft aus dem Regelungskreis für Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen herausgenommen.

Zu Nummer 14 (Aufhebung des bisherigen § 7b)

Dem Zitiergebot des Grundgesetzes wird nunmehr für das gesamte Gesetz in § 46 nachgekommen.



## Zu Nummer 15 (§ 13)

In § 13, dem bisherigen § 7c, vollzieht die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nach, dass im Zuge der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahre 2021 in § 174 TKG das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit entfallen ist. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist die entsprechende Folgeänderung vorzunehmen, da das Erfordernis der Geschäftsmäßigkeit dort fortbesteht. Zugleich wird der Wortlaut redaktionell an die Begrifflichkeiten des TKG angepasst. Bisher war von „Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes“ die Rede. § 172 TKG spricht jedoch nicht von Bestandsdaten, sondern von „Daten für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden“. Überdies wird auch hier der Begriff „Aufklärung“ durch den der „Beobachtung“ ersetzt.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigt überdies das Außerkrafttreten des Telemediengesetzes sowie das Inkrafttreten des TDDDG und den damit verbundenen Ersatz des Begriffs Telemediendienste durch den der digitalen Dienste. Außerdem erfolgt eine Anpassung des Betroffenenkreises an § 22 Absatz 1 Satz 1 TDDDG.

Die Streichung des Absatzes 7 mit der Folgestreichung in Absatz 4 berücksichtigt die neue Verortung der Berücksichtigung des Zitiergebots in § 46.

## Zu Nummer 16 (§ 14)

Die Änderungen betreffen § 14, den bisherigen § 8.

Absatz 1 wird ohne wesentliche inhaltliche Änderungen systematisch klarer gefasst.

In Satz 1 wird die Definition des Begriffs „nachrichtendienstliche Mittel“ aufgenommen, die dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 12, der neuen Nummer 13, nur mittelbar zu entnehmen war. Eine Informationsbeschaffung ist in diesem Sinne verdeckt, wenn sie von der betroffenen Person oder außenstehenden Personen nicht erkannt werden soll.

Im ersten Satzteil von Satz 1 wird herausgehoben, dass stets tatsächliche Anhaltspunkte im Einzelfall vorliegen müssen. Klarstellend wird am Ende des Satzes der Hinweis auf entgegenstehende besondere Regelungen im HmbVerfSchG aufgenommen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass gegebenenfalls von der Eingriffstiefe der jeweiligen nachrichtendienstlichen Mittel abhängige weitergehende, in den speziellen Normen geregelte Voraussetzungen gegeben sein müssen.

Mittels Umformulierung wird deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht, dass es sich um Voraussetzungen für die Erhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln handelt. Zugleich erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Verarbeitungs-, insbesondere Spei-

cher- und Nutzungsbefugnisse in § 21. Eine Befugnisausweitung ist damit nicht verbunden.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bringt die Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, dass der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten kein Selbstzweck sein darf, sondern die Annahme voraussetzt, dass auf diese Weise weitere Erkenntnisse gewonnen werden können. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b enthält den bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 3. Die in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c normenklar geregelte Befugnis zur Überprüfung bestand schon bisher. Sie ist für den verantwortungsvollen Einsatz von Vertrauensleuten unverzichtbar.

Die Weiterverarbeitung der Daten richtet sich nach § 21.

Die Nummer 2 enthält den bisherigen Satz 2 Nummer 4, allerdings aus Gründen der Normenklarheit präziser gefasst. Der bisherige Wortlaut verleitet mit dem Tatbestandsmerkmal „gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten“ zu dem Irrtum, damit seien Tätigkeiten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 gemeint. Der Begriff „sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten“ bezog sich an dieser Stelle jedoch bereits nach dem bisherigen Recht nicht ausschließlich auf den Schutz vor fremden Mächten, da nicht erforderlich war, dass die Tätigkeiten von einer fremden Macht ausgingen, sondern schützte subjektunabhängig vor jeglichen zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes geeigneten Tätigkeiten. Erfasst waren und sind auch Verhaltensweisen, die den Geheimschutz gefährden; es soll mithin auch verhindert werden, dass Personen sich unbefugt Zugang zu Verschlussachen des Landesamtes für Verfassungsschutz verschaffen können. Begegnet werden soll auch Gefahren durch das Einbringen gefährlicher Gegenstände, mit denen beispielsweise Anschläge gegen Personen oder Sachen durchgeführt werden können oder die dazu dienen können, die Dienstausbübung in den Räumen des Landesamtes zu überwachen (vergleiche zum Ganzen BT-Drucksache 20/8626, S. 35 sowie bereits Droste, Handbuch des Verfassungsschutzrechts, S. 307: „Im Hinblick auf die in der Norm aufgeführten Schutzgüter ist das Tatbestandsmerkmal extensiv auszulegen, will es nicht seines Sinnes entraten.“). Die Verwendung des Begriffs „Eigenschutz“ statt „Abschirmung“ ist darin begründet, dass der Schutz des Landesamtes nicht stets mittels Abschirmung geleistet werden kann, zum Beispiel bei Ansprachesituationen spezifische Gefahrenaufklärungsmaßnahmen erfordern kann. Auch insoweit werden die Befugnisse des Landesamtes nicht erweitert, nur klarer zum Ausdruck gebracht (vergleiche Drucksache 14/3940, S. 11). Zum Ausdruck bringt der Begriff Eigenschutz

darüber hinaus, dass die Norm nicht die Aufgabenerfüllung insgesamt schützt, mithin nicht etwa zur operativen Abschirmung bei der aktiven Sammlung von Informationen über Bestrebungen dient, sondern defensive Funktionen mit Blick auf Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Landesamtes hat.

Der Inhalt des bisherigen Satzes 2 findet sich in § 11.

Der bisherige Absatz 1 Sätze 3 bis 5 wird aufgehoben. Er entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur behördeninternen Datenüberführung, nach der ein hypothetischer Vergleich der Mittel der Datenerhebung nicht mehr stattfindet (siehe Löffelmann, JR 2023, 195, 204 sowie die Begründung zu § 9 Absatz 5).

Die Änderungen in Absatz 2 begründen sich wie folgt:

In Absatz 2 Nummer 2 wird die Definition der Vertrauensleute dahingehend präzisiert, dass die Zusammenarbeit nicht dauerhaft, sondern auf Dauer angelegt sein muss. Das ergibt sich bereits daraus, dass die Zusammenarbeit aus verschiedenen Gründen bereits nach kurzer Zeit beendet werden kann oder muss, ohne dass deshalb die Normen über Vertrauensleute nicht mehr zur Anwendung kämen, und berücksichtigt zudem, dass zwischen der Zusammenarbeit mit und den Einsätzen von Vertrauensleuten zu unterscheiden ist. So wird die auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit Vertrauensleuten nicht dadurch unterbrochen, dass Vertrauensleute für längere Zeit im Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht im Einsatz sind.

Die Einfügung in Absatz 2 Nummer 6 dient der Normenklarheit. Das verdeckte Mithören kann einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Ausprägung als Recht am eigenen Wort begründen. Falls jedoch das gesprochene Wort in der Öffentlichkeit auch ohne technische Hilfsmittel ohne Weiteres wahrnehmbar und damit öffentlich geäußert ist, stellt das bloße Mithören keinen Grundrechtseingriff dar (Dietrich/Eiffler, Handbuch des Recht der Nachrichtendienste, S. 1142, Rn. 64). Es handelt sich dann um kein nachrichtendienstliches Mittel. Diese Rechtslage wird in der Nummer 6 mittels Aufnahme der Einschränkung „des nichtöffentlich gesprochenen Wortes“ verdeutlicht.

In Absatz 2 Nummer 7 dient das Ersetzen des Wortes „und“ durch das Wort „oder“ ohne inhaltliche Änderung ebenfalls der Normenklarheit, indem klar gestellt wird, dass die Norm nicht voraussetzt, dass kumulativ verdeckt mitgehört und aufgezeichnet wird. Die Wörter „nicht öffentlich“ werden gemäß der vorherrschenden Schreibweise zusammengeschrieben. Die Streichung des Textes „innerhalb oder außerhalb

von Wohnungen“ erfolgt zur besseren Lesbarkeit, da er keinen Regelungsgehalt aufweist; überdies konnte das Missverständnis entstehen, dass Nummer 7 zum technischen Eingriff in die von Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Wohnung berechtigt (dem entgegnetend bereits Drucksache 14/3940, S. 12).

Die Streichung in Nummer 8 ist eine redaktionelle Folgeänderung der Einfügung von Nummer 12.

Die Nummer 12 war bisher Bestandteil von Nummer 8. Die Aufteilung in zwei Nummern dient der Normenklarheit. Nummer 12 erfasst sämtliche Standortbestimmungen mit technischen oder telekommunikativen Mitteln. Dazu gehören auch funktechnische Mittel, Geolokalisierungssysteme oder die stille SMS (vergleiche Drucksache 20/6333, S. 17), aber auch der zur verdeckten Standortbestimmung eingesetzte IMSI-Catcher. Für Näheres wird auf die Begründung zu § 19 verwiesen.

Entsprechendes gilt für die Einfügung von Nummer 13. Diese ist redaktionelle Folge der Aufteilung des bisherigen § 8 Absatz 10 in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 und 13. Zur letztgenannten Nummer wird auf die Begründung zu § 20 verwiesen.

Nummer 14, die bisherige Nummer 12, bringt die unveränderte Rechtslage klarer zum Ausdruck (vergleiche dazu sowie zum Folgenden Drucksache 14/3490, S. 12) und vermeidet das Missverständnis, dass Absatz 2 Satz 2 Nummer 14 bereits für sich genommen zum Einsatz der dort genannten Mittel und Methoden zur heimlichen Informationsbeschaffung befugt. Zwar handelt es sich bei Nummer 14 um einen Auffangtatbestand. Auf Grund des Erfordernisses der Benennung der nachrichtendienstlichen Mittel in Absatz 2 Satz 3 befugt Absatz 2 Satz 2 Nummer 14 jedoch nur in Verbindung mit dem in der Dienstvorschrift konkret benannten nachrichtendienstlichen Mittel zum Einsatz nur dieses Mittels.

Die Absätze 3 und 4 enthalten den bisherigen Absatz 2 Sätze 2 bis 5 ergänzt um die Verpflichtung zur befristeten Anordnung sowie zur Höchstfrist und um die Klarstellung in Absatz 4 Satz 4, dass die Anordnungen beim Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen verlängert werden dürfen. Von der Pflicht zur Befristung ausgenommen sind die nachrichtendienstlichen Mittel nach Absatz 2 Nummern 9 und 10. Aufbau und Gebrauch von Legenden sowie Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen beinhalten keine Grundrechtseingriffe, dienen stattdessen dem Eigenschutz sowie der operativen Sicherheit. Es handelt sich um langfristige Maßnahmen, bei denen eine Befristung sachwidrig wäre. Ansonsten müsste beispielsweise ein Tarnausweis nach Fristablauf neu beschafft werden. Die Überführung in Absätze dient der besseren Lesbarkeit. Die

Änderung des Satzes 1 hat sprachliche Gründe und beinhaltet keine inhaltliche Änderung. Soweit die Zuständigkeit bereits im Gesetz geregelt ist (siehe §9 Absatz 2 Satz 2), findet in der Dienstvorschrift keine Regelung statt, sondern wird die gesetzliche Regelung wiedergegeben. Ungeachtet dessen muss die Zuständigkeit für sämtliche nachrichtendienstliche Mittel aus der Dienstvorschrift ersichtlich sein.

In Absatz 5 werden ergänzend zu §6 und im Zusammenwirken mit dem Einzelfallerfordernis des Absatzes 1 Schranken nachrichtendienstlicher Mittel geregelt. Satz 1 übernimmt die Regelung des §8 Absatz 2 Satz 3 BVerfSchG. Dadurch wird verdeutlicht, dass für die Verhältnismäßigkeit einer konkreten Maßnahme nicht die generelle Verhältnismäßigkeit des Einsatzes eines solchen nachrichtendienstlichen Mittels bei hinreichender Beobachtungsbedürftigkeit genügt, vielmehr auch auf die Umstände des Einzelfalles bei der konkreten Anwendung abzustellen ist. Satz 2 greift auf, dass heimliche Beobachtungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes sehr intensive Eingriffe in Grundrechte und insbesondere in Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bewirken können (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 191). Falls der Zweck der Maßnahme mit milderer Mitteln erreichbar ist, ist die Maßnahme bereits nicht erforderlich. Beide Sätze sind somit Teile des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der Schranke jedes staatlichen Handelns ist, werden jedoch angesichts des potentiellen Eingriffsgewichts von nachrichtendienstlichen Mitteln, zudem bei kombinierter Anwendung, ausdrücklich hervorgehoben.

Absatz 6 normiert eine Kennzeichnungspflicht für nachrichtendienstlich erhobene personenbezogene Daten. Diese ist erforderlich, da die Offenlegungsvoraussetzungen davon abhängen, ob die offenzulegenden personenbezogenen Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden und dies sich den Daten nicht durchweg ansehen lässt. Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in anderem Zusammenhang geäußert, dass eine Kennzeichnung von Daten praktisch zur Einhaltung des verfassungsrechtlichen Zweckbindungsgrundsatzes erforderlich sei (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, Rn. 65). Zudem sind nach dem Bundesverfassungsgericht zur Gewährleistung der Anforderungen an die zweckändernde Weiterverwendung von Daten, die durch Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erhoben wurden, verfahrensrechtliche Sicherungen wie Kennzeichnungs- und Protokollierungspflichten erforderlich (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 114). Das Unterbleiben der Kennzeichnung darf nur ausnahmsweise erfolgen. Die Regelung orientiert sich an §4 Absatz 3 Artikel 10-Gesetz.

Die Befugnis des Landesamtes zur Wohnraumbeobachtung in den bisherigen Absätzen 3 bis 8 wird aufgehoben. Nach dem Bundesverfassungsgericht darf diese Befugnis Verfassungsschutzbehörden nicht zur Vorfeldaufklärung, sondern nur zur Abwehr einer mindestens konkretisierten Gefahr eingeräumt werden und dies nur als subsidiäre Befugnis für den Fall, dass geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 178). Ein solcher Fall ist praktisch nicht vorstellbar, zumal das Bundesverfassungsgericht für derartige Eingriffe die vorherige Kontrolle durch eine unabhängige Stelle verlangt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 218). Da die Befugnis ohne praktische Relevanz ist, ist sie aufzuheben.

Der bisherige Absatz 10 ist aus Gründen der besseren Strukturierung des Gesetzes in §§ 19 und 20 geregelt.

Der bisherige Absatz 11 wird aufgehoben. Die dort geregelten Erhebungen nach den bisherigen Absätzen 3 und 8 sieht das Gesetz nicht mehr vor. Die allgemeine Regelung zur in Art und Schwere gleichkommenden Beschränkungen entspricht nicht mehr den verfassungsgerichtlichen Anforderungen zur Normenklarheit. Die spezielle Regelung zum Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes findet sich in § 18.

Die Regelung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung in den Absätzen 12 und 13 wird aufgehoben. Sie ist nicht mehr erforderlich, da diese Befugnis mittlerweile auch für Landesverfassungsschutzbehörden in § 11 Absatz 1a Artikel 10-Gesetz normiert ist.

Zu Nummer 17 (§ 15)

Die Änderungen betreffen § 15, den bisherigen § 8a.

Der Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt als nachrichtendienstliches Mittel den diesbezüglichen allgemeinen Regeln, muss insbesondere auch im Einzelfall geboten sein, § 6 Satz 1 sowie § 14 Absatz 1. In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden die Eingriffsschwelle angehoben sowie die unabhängige Kontrolle und die Mitteilung bestimmter Einsätze eingeführt. Regelungsleitend ist, dass das Eingriffsgewicht dieses nachrichtendienstlichen Mittels stark variiert, insbesondere von der quantitativen wie qualitativen Intensität der aufgebauten Kommunikationsbedingungen abhängt sowie davon, ob der Einsatz personen- oder objektbezogen erfolgt beziehungsweise Personen umfasst, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4



Absatz 1 vorliegen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 341).

Die Absätze 1 bis 6 gelten für sämtliche Einsätze Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Absätze 7 bis 9 regeln eingriffsintensive derartige Einsätze.

In Absatz 1 Satz 2 wird der Begriff der Personenzusammenschlüsse durch den der Bestrebungen ersetzt. Das ist präziser, da Bestrebungen auch von Einzelpersonen ausgehen können. Satz 3 wird ohne inhaltliche Änderung sprachlich klarer gefasst, nachdem die bisherige Formulierung in der Fachliteratur als „etwas kryptisch“ (Zimmermann in Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintzel-Heinegg, Handbuch Sicherheits- und Staatsschutzrecht, §27 Rn. 132) beziehungsweise „unklar“ (Bergemann in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, H. Nachrichtendienste und Polizei, Rn. 100) bezeichnet wurde.

Die Kernbereichsregelungen der Absätze 2 bis 6 gewährleisten einen normenklaren, wirksamen Schutz des privaten Kernbereichs speziell beim Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da dieser typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Informationen führen oder sogar an sich kernbereichsrelevant sein kann (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 108).

Absatz 2 gestaltet das allgemeine Gebot zur Vermeidung kernbereichsrelevanter Situationen maßnahmespezifisch aus (BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 110).

Bei der Prüfung des Gesamtcharakters des Einsatzes nach Absatz 3 ist zu berücksichtigen, dass der Einsatz desto eher zu unterbleiben hat, je mehr er insgesamt von einer Nähe zum Kernbereich privater Lebensgestaltung geprägt ist (BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 111).

Absatz 4 gestaltet das Abbruchgebot des §8 Absatz 1 Satz 3 für die gegebene Fallgestaltung näher aus und berücksichtigt vom Bundesverfassungsgericht genannte Fälle, die eine Ausnahme verfassungsrechtlich rechtfertigen (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 115 f.).

Die Absätze 5 und 6 treffen für die Auswertungs- und Verwertungsebene Vorkehrungen für den Fall, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen nicht vermieden werden kann, um auf diese Weise für die Herausfilterung dieser Informationen vor der Aus- oder Verwertung zu sorgen (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 117 f.).

Absatz 5 sieht die Überprüfung der Kernbereichsrelevanz durch die Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst vor der Verwertung vor (BVerfG, Be-

schluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 118).

Absatz 6 regelt eine vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Dokumentations- und Prüfpflicht und sieht gegebenenfalls die Pflicht zur Einsatzbeendigung vor (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 119).

In Absatz 7 wird die Eingriffsschwelle maßnahmespezifisch für bestimmte eingriffsintensive Einsatzkonstellationen angehoben. Erforderlich ist erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit. Dabei knüpft Nummer 1 an die Dauer der Maßnahme an und geht mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 348) davon aus, dass bei einem nicht länger als sechs Monate währenden Kontakt regelmäßig noch nicht der Aufbau einer Vertrauensbeziehung erfolgt ist. Nummer 2 berücksichtigt die größere Eingriffsintensität des personenbezogenen Einsatzes. Nummer 3 berücksichtigt den eingriffsintensivierenden Umstand des Einsatzes gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten. Eine Befugnis zu Eingriffen in den Schutzbereich des Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes ist damit nicht verbunden. Erfasst sind vielmehr Fälle, wie sie in § 110c StPO für Verdeckte Ermittler geregelt sind (dazu etwa: Karlsruher Kommentar zur StPO/Henrichs/Weingast, 9. Aufl. 2023, StPO § 110c, Rn. 2 f.). Nummer 4 hat Auffangfunktion und berücksichtigt, dass Einsätze von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besonders persönlichkeitsintensiv sein können.

Absatz 8 enthält das Erfordernis der unabhängigen Kontrolle gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 348).

Absatz 9 regelt die Mitteilung bestimmter Einsätze und enthält eine maßnahmespezifische Zurückstellungsnorm. Aus Satz 2 ergibt sich, dass § 10 Absatz 3 unberührt bleibt.

Absatz 10 berücksichtigt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes, die verdeckt Informationen im Internet erheben, im Regelfall keine Verdeckten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 1 sind. Sie können bei der Informationserhebung im Internet jedoch in Situationen geraten, die in Absatz 1 geregelt sind, sodass dessen entsprechende Geltung angeordnet wird. Damit dürfen auch sie weder zur Gründung von noch zur steuernden Einflussnahme auf Bestrebungen eingesetzt werden und dürfen sie bei der verdeckten Erhebung von Informationen im Internet Handlungen nach Absatz 1 Satz 2 vornehmen.



Zu Nummer 18 (§§ 16 bis 20)

Zu § 16:

Der Einsatz von Vertrauensleuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in einer eigenen Norm geregelt.

Absatz 1 regelt wie bisher die entsprechende Anwendung des Rechts der Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insoweit wird auf die Begründung zu § 15 verwiesen.

Der Anordnung des Einsatzes von Vertrauensleuten geht eine Anwerbungs- und Erprobungszeit voraus. Nicht schon diese Anwerbungs- und Erprobungszeit unterfällt der unabhängigen Kontrolle, sondern erst die Anordnung des Einsatzes durch die Amtsleitung. Das ist sachgerecht, da Vorbereitungsmaßnahmen typischerweise nicht oder kaum grundrechtsrelevant sind, und entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der es mit Blick auf die zeitlich angemessen begrenzte Anwerbungs- und Erprobungsphase von Vertrauensleuten genügt, wenn erst die – der Anordnung des Einsatzes von Vertrauensleuten nachfolgende – Entscheidung über die Verpflichtung gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen der Vorabkontrolle unterliegt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 354) – wobei die unabhängige Kontrolle schutzausweitend bereits bei der Anordnung des Einsatzes greift, nicht erst bei der Verpflichtung.

Absatz 2 sieht eine Anwerbungs- und Erprobungszeit von bis zu neun Monaten vor. Die Anwerbung darf nicht ins Blaue hinein erfolgen, sondern setzt einen hinreichenden verfassungsschutzspezifischen Aufklärungsbedarf voraus (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 353). Hin und wieder kommt es vor, dass sich die Eignung der angeworbenen Person nach neun Monaten noch nicht hinreichend beurteilen lässt. Für diesen Fall erlaubt Satz 2 eine Verlängerung der Erprobungsphase. Die Zuständigkeitsregelung in Satz 3 berücksichtigt die Wichtigkeit der Auswahl geeigneter Vertrauensleute.

Absatz 4 setzt das in der Begründung zu § 15 Absatz 5 Ausgeführte für Vertrauensleute um, wobei nicht nur die Vertrauensleute, sondern auch deren Führungen die genannte Prüfung vor der Aus- bzw. Verwertung vorzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 118).

Zu § 17:

Der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels der Observation richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere nach § 14. § 17 enthält zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit weitere Regelungen für langfristige Observationen.

Observationen, zumal unter Anfertigung von Bildaufzeichnungen, können vor allem abhängig von ihrer Dauer besonders schwer wiegen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 191). Das Eingriffsgewicht reicht von eher geringeren bis mittleren Eingriffen wie dem Erstellen einzelner Fotos oder der zeitlich begrenzten schlichten Beobachtung bis zu schweren Eingriffen wie dem möglichst vollständigen, langfristig-dauerhaften heimlichen Aufzeichnen von Wort und Bild einer Person mit technischen Mitteln (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 357). § 17 passt die Eingriffsschwellen dieser Rechtsprechung an, indem in Absatz 1 für langfristige Observationen erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit vorausgesetzt und in Absatz 2 die unabhängige Kontrolle angeordnet wird. Nicht von § 17 erfasst ist das langfristige Videographieren von Gebäudeeingängen von Beobachtungsobjekten, um den ein- und ausgehenden Besucherverkehr aufzuklären, da es sich hierbei nicht um eine personenbezogene, sondern um eine objektbezogene Maßnahme handelt, die zur Erstellung von Bewegungsprofilen ungeeignet ist.

Für besonders langfristige Observationen sieht Absatz 3 die Mitteilung der Maßnahme an die Betroffenen vor.

Zu § 18:

Die Regelung des Absatzes 1 ergibt sich daraus, dass das Bundesverfassungsgericht auch die Beobachtung nichtöffentlicher Gespräche bei entsprechender Dauer zu den besonders schwerwiegenden Beobachtungsmaßnahmen zählt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 191). Ausgehend von den streitgegenständlichen Normen des BayVSG alte Fassung hat es die Verhältnismäßigkeit der Gesprächsbeobachtung nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Beobachtungsmaßnahme der Observation geprüft und dabei ausgeführt, dass Maßnahmen besonders tief in die Privatsphäre eindringen und ein besonders schweres Eingriffsgewicht erlangen, wenn sie gebündelt durchgeführt werden und dabei unter Nutzung technischer Mittel darauf zielen, möglichst alle Äußerungen und Bewegungen zu erfassen und bildlich wie akustisch festzuhalten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 357). Das HmbVerfSchG regelt die nachrichtendienstlichen Mittel der Observation (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3), der Bildaufzeichnung (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) sowie des verdeckten Mithörens (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 und 7) in unterschiedlichen Normen. Gleichwohl können die Maßnahmen nicht isoliert betrachtet werden. Beim Zusammenwirken moderner, insbesondere dem Betroffenen verborgener Eingriffsmethoden muss vielmehr mit Rücksicht auf das dem additiven Grundrechtseingriff innewohnenden Gefährdungspotenzial darauf Be-

dacht genommen werden, dass das Ausmaß der Beobachtung insgesamt beschränkt bleibt, ohne dass es hierfür gesetzlicher Konkretisierungen bedarf (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 287). Vor diesem Hintergrund und wegen der Auflistung auch der (isolierten) Beobachtung nichtöffentlicher Gespräche bei entsprechender Dauer als besonders schwerwiegende Beobachtungsmaßnahme – im Gegensatz zur Beobachtung mittels (isolierter) heimlicher Bildaufzeichnung – wird die Erfassung nicht-öffentlicher Gespräche mit den Mitteln des §14 Absatz 2 Satz 1 Nummern 6 und 7 entsprechend zur langfristigen Observation geregelt. Bei qualifizierter Dauer ist somit erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit erforderlich und unterfällt die Maßnahme der unabhängigen Kontrolle.

Zu § 19:

§ 19 enthält zusätzliche Regeln für die verdeckte Standortbestimmung einer Person mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes. Diese Standortbestimmung kann unmittelbar erfolgen oder mittelbar, indem etwa das Smartphone oder Kraftfahrzeug der Zielperson geortet wird. Die Norm ist technikoffen. Erfasst sind technische und kommunikative Geolokalisierungssysteme jeglicher Art und Funktionsweise.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Eingriffsgewicht von IMSI-Catchern, eines technischen Mittels zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts, und von stiller SMS zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts differenzierter als bisher bewertet und ausgeführt, dass eine hohe Eingriffsintensität nur vorliegt, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg die Bewegung des Mobiltelefons der beobachteten Person nachverfolgt und ein Bewegungsprofil erstellt wird beziehungsweise die erhobenen Daten zur Erstellung eines solchen geeignet sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 320 f.). In einer späteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich von einem „genaueren Bewegungsprofil“ gesprochen (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, Rn. 73). Maßgeblich bleibt, ob die Bewegung im Raum auf eine Weise beobachtet wird, welche die Persönlichkeit des Betroffenen weitgehend erfasst (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 191).

Dementsprechend wiegt das Eingriffsgewicht bei Begrenzung auf punktuelle Maßnahmen, mithin auf solche, die zur Erstellung eines Bewegungsprofils im oben genannten Sinne ungeeignet sind, nicht schwer. Überdies stellt der Einsatz eines IMSI-Catchers keinen Eingriff in den Schutzbereich von Artikel 10 Ab-

satz 1 GG dar (BVerfG, Beschluss vom 22. August 2006, Az. 2 BvR 1345/03, Rn. 55 ff.).

Die Änderung des bisherigen § 8 Absatz 10 greift diese Rechtsprechung auf und differenziert die Voraussetzungen abhängig vom nach den oben genannten Maßgaben ermittelten Eingriffsgewicht. Zugleich werden die relevanten Normen klarer voneinander abgegrenzt. So regelt § 19 die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln, also das nachrichtendienstliche Mittel des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12, das den Einsatz des IMSI-Catchers, aber auch von stiller SMS oder Geolokalisierungssystemen zur verdeckten Standortbestimmung umfasst (siehe Drucksache 20/6333, S. 17).

Absatz 1 behält die spezielle Anforderung der Aussichtslosigkeit oder wesentlichen Erschwernis der anderweitigen Ermittlung bei.

Absatz 2 erfordert für Maßnahmen, die auf eine Weise erfolgen, welche die Erstellung eines genaueren Bewegungsprofils erlauben, erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit sowie unabhängige Kontrolle. Dafür wird, abgrenzend zur punktuellen Standortbestimmung, zur bloßen Bewegungsübersicht sowie zum ungenauen Bewegungsprofil, der Begriff „genaueres Bewegungsprofil“ verwendet. Maßgeblich ist, ob die Bewegung im Raum auf eine Weise beobachtet wird, welche die Persönlichkeit des Betroffenen weitgehend erfasst (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 191). Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine Abgrenzung ausschließlich anhand zeitlicher Grenzen, würde der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Die mehrwöchige Ortung des Fahrzeugs der Zielperson mittels Geolokalisierungssystemen bestimmt beispielsweise den Standort dieses Fahrzeugs, kann aber nur beim Hinzutreten weiterer Umstände des Einzelfalles – wie hinreichende Häufigkeit der Fahrzeugnutzung und Alleinnutzung – zu einem persönlichkeitsrelevanten genaueren Bewegungsprofil führen.

Absatz 3 sieht die unabhängige Kontrolle der Maßnahmen nach Absatz 2 vor.

Die Befristung wird in Absatz 4 für jeden Einsatz zur Anwendung gebracht. Die Zulässigkeit der Anordnung für drei Monate besagt nicht, dass eine Durchführung für drei Monate noch punktuell wäre. Geregelt wird der Anordnungszeitraum, in dem die Maßnahme punktuell durchgeführt werden darf.

Zu § 20:

§ 20 enthält eine Regelung zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten. Hier gilt das zu § 19 zum IMSI-Catcher-Einsatz Ausgeführte entsprechend, allerdings mit der Besonderheit,

dass die Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer generell zur Erstellung eines Bewegungsprofils ungeeignet ist. Es gelten somit die allgemeinen Vorschriften zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Beibehalten wird auch hier die spezielle Anforderung der Aussichtslosigkeit oder wesentlichen Erschwernis der anderweitigen Ermittlung.

Zu Nummer 19 (§21)

Die Änderung betrifft §21, den bisherigen §9.

Die Befugnis in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 war bisher in §8 Absatz 1 Satz 3 enthalten und findet sich nunmehr aus systematischen Gründen in §21. Zugleich wird der Wortlaut redaktionell an die Änderung des §14 Absatz 1 Nummer 2 angepasst.

Bei der Änderung von Nummer 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung in Satz 3 erfolgt zur Herstellung einer gesetzeseinheitlichen Kommasetzung.

Die Änderungen in Absatz 3 vollziehen die das gemeinsame nachrichtendienstliche Informationssystem betreffende Änderung von §6 Absatz 3 Satz 5 BVerfSchG (dazu BT-Drucksache 20/8626) für elektronische Akten und Dateisysteme des Landesamtes nach. Die Begründung des Bundesgesetzgebers, die nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben wird, gilt für die elektronischen Akten und Dateien des Landesamtes gleichermaßen: Die Verlängerung der Aufbewahrung der Protokolldaten dient dem Datenschutz wie der Eigensicherung. Fälle missbräuchlichen Zugriffs insbesondere durch Innentäter können bei längerer Aufbewahrung verbessert aufgeklärt werden. Um in der anschließenden Aufarbeitung einschließlich der Feststellung der durch einen Innentäter verursachten Schäden – insbesondere Informationsabflüsse sowie unberechtigte Kenntnisnahme von Verschlussachen – und der Aufklärung der Arbeitsweise – insbesondere, welche Daten und Speicherungen von Interesse waren – ein möglichst umfassendes Bild zu erhalten, ist eine entsprechend lange Revisionsmöglichkeit der getätigten Abfragen unabdingbar. Aus Gründen der Normenklarheit wird die Verwendungsbegrenzung in Satz 5 um den Zweck der im vorherigen Absatz erläuterten Eigensicherung ergänzt.

Absatz 5 normiert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur zweckändernden Weiterverarbeitung innerhalb derselben Behörde und dabei insbesondere von Zufallsfunden bzw. Beifang und sorgt damit in einer für die Praxis bedeutsamen Frage für Rechtssicherheit.

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet zwischen zweckgebundenen und zweckändernden Weiterverarbeitungen. Eine Behörde, welcher die Weiterverwendung von Daten über das für die Datenerhebung

maßgebliche Verfahren hinaus im Rahmen der ursprünglichen Zwecke gesetzlich erlaubt ist, kann sich auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung; vielmehr genügt es, dass die erhobenen Daten für ein neues Verfahren derselben Behörde im Rahmen des ursprünglichen Erhebungszwecks einen hinreichenden Spurenansatz bieten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 227). Damit gilt gerade nicht, dass auf Grund des Eingriffsgewichts gesteigerte Anforderungen an die Datenerhebung auch bei der weiteren Nutzung durch dieselbe Behörde zu beachten sind.

Der Gesetzgeber kann – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, Rn. 63). Eine zweckändernde Weiterverwendung durch die erhebende Verfassungsschutzbehörde selbst kann der Gesetzgeber somit erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze für die Beobachtung beobachtungsbedürftiger Bestrebungen ergeben; Umgehungsgefahren, die sich bei der Übermittlung an andere Stellen ergeben, bestehen hier nicht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 270). Die Voraussetzungen einer Zweckänderung richten sich damit ebenfalls nicht nach jenen der Datenerhebung, insbesondere also nicht nach der Eingriffsschwelle, da diese primär den Anlass für die Datenerhebung bestimmt, nicht aber die weitere Datennutzung (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 62).

Gewendet auf nachrichtendienstrechtliche Begrifflichkeiten ist für behördeninterne zweckändernde weitere Verarbeitungen mithin auf das Vorliegen konkreter Erkenntnisse im Einzelfall für die Beobachtung von Bestrebungen oder Tätigkeiten abzustellen. Anderes gilt nur für die Datenweiterverarbeitung von Informationen aus Wohnraumbeobachtungen oder aus dem Zugriff auf informationstechnische Systeme (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 271). Diese Maßnahmen sieht das HmbVerfSchG nicht beziehungsweise nicht mehr vor, sodass kein diesbezüglicher Regelungsbedarf besteht.

Zur praxisgerechten Handhabung der Norm werden sowohl für die zweckgebundene als auch für die



zweckändernde verfassungsschutzinterne Weiterverarbeitung selbsterhobener personenbezogener Daten die höheren Voraussetzungen der verfassungsschutzbehördeninternen zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten – konkrete Ermittlungsansätze im Einzelfall – zugrunde gelegt, welche jene für die zweckgebundene Weiterverarbeitung – hinreichender Spurenansatz – umfassen. Dem Rechtsanwender bleibt damit die im Einzelfall diffizile Prüfung erspart, ob eine Zweckänderung vorliegt; zugleich kann die Auslegung des für nachrichtendienstliche Beobachtungsmaßnahmen schlecht passenden, weil auf polizeiliche Ermittlungsverfahren zugeschnittenen Begriffs des Spurenansatzes unterbleiben. Da die Verfassungsschutzbehörde keine Ermittlungen vornimmt, werden in rein begrifflicher Anpassung an den nachrichtendienstlichen Sprachgebrauch und mithin inhaltsgleich statt konkreter Ermittlungsansätze konkrete Erkenntnisse verlangt. Nicht aufgenommen wird der Begriff „beobachtungsbedürftig“, da solche nach dem HmbVerfSchG bei jeder Bestrebung oder Tätigkeit gegeben ist und eine qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit nicht verlangt wird.

Die Offenlegung von durch das Landesamt erhobenen Informationen an andere Stellen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes richtet sich nach Bundesrecht (siehe § 6 BVerfSchG), außerhalb des Verfassungsschutzverbundes nach den Offenlegungsvorschriften dieses Gesetzes.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Die Änderung betrifft § 22, den bisherigen § 10.

In Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, unter anderem werden die Normen zur Offenlegung zum Schutz des Kindeswohls angepasst, und in Absatz 2 um eine Verbesserung der Lesbarkeit durch Nennung des Bezugs anstelle des Verweises.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Die Änderung betrifft § 23, den bisherigen § 11.

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Streichung des bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 5 stellt eine Folgeänderung zu Nummer 27 dar. Die Anwendung des Hamburgischen Archivgesetzes wird nun zusammen mit der Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes in dem neuen § 41 geregelt. Auf diese Weise erfährt das Verhältnis zwischen der sich aus dem Hamburgischen Archivgesetz ergebenden Pflicht zur Anbietung und Übergabe und den sich aus dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz ergebenden Lösungsgeboten eine Regelung an einer systematisch herausgehobenen Stelle. § 41 schließt den 5. Abschnitt Auskunftserteilung und Datenschutz ab,

auf den lediglich der 6. Abschnitt Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes und der 7. Abschnitt Schlussvorschriften folgen. Darüber hinaus reicht der Regelungsgehalt des neuen § 41 Absatz 3 weiter als der des bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 5.

Zu Nummer 22 (4. Abschnitt mit den §§ 24 bis 37)

Vorbemerkung zu §§ 24 ff.:

Die Übermittlungsvorschriften werden neu gefasst, da sie in mehrfacher Hinsicht nicht mehr mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang stehen (insbesondere BVerfG, Beschluss vom 28. September 2023, Az. 1 BvR 2354/13). Aus Gründen der Harmonisierung werden die Neuregelungen der Übermittlungsvorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes weitgehend übernommen. Anpassungen erfolgen mit Blick auf landesrechtliche Abweichungen und betreffen Formulierungen wie Landesamt statt Bundesamt, Offenlegung statt Übermittlung sowie andere Paragraphennummern, zum Teil aber auch inhaltliche Abweichungen. Nachfolgend werden die jeweiligen Änderungen zusammenfassend mit dem Schwerpunkt auf inhaltliche Abweichungen vom Bundesrecht erläutert. Zur Begründung der Änderung im Wege der Übernahme des Bundesrechts wird ergänzend auf die entsprechenden Drucksachen des Bundes verwiesen (BT-Drucksachen 20/8626, 20/9042 und 20/9345).

Zu § 24:

§ 24 wird klarstellend beibehalten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Wörter „die Empfängerin oder der Empfänger“ an allen Stellen des Gesetzes in „empfangende Stelle“ sowie die zugehörigen persönlichen Fürwörter entsprechend geändert.

Zu § 25:

§ 25 regelt die Offenlegung von nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten gegenüber inländischen Stellen; dazu gehören auch ohne Grundrechtseingriff erhobene allgemein zugängliche Daten.

An die Offenlegung von nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten sind keine besonderen Anforderungen zu stellen (siehe die Stellungnahme von Frielinghaus zum Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, BT-Drucksache 20/8626, Ausschussdrucksache 20(4)324 C, Punkt 3. b), S. 16 ff.: „Schwelle für Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden“). Die Norm entspricht inhaltlich § 19a Absatz 1 HVSG und Artikel 25 Absatz 3 BayVSG.

Besondere Regelungen des HmbVerfSchG, die entgegenstehen können, sind insbesondere sämt-



liche speziellen Offenlegungsvorschriften unter den jeweiligen Voraussetzungen, aber auch § 32.

Zu § 26:

§ 26 enthält den Grundtatbestand für die Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten an inländische öffentliche Stellen zu Zwecken der Gefahrenabwehr. Die Norm ermöglicht Datenoffenlegungen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Straftatenverhinderung unter dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Voraussetzungen. Dies begründet sich wesentlich durch die operativen Anschlussbefugnisse der Gefahrenabwehrbehörden – der Bundesgesetzgeber spricht davon, dass die Empfangsbehörde imperativ oder durch unmittelbar faktisch wirkenden Zwang in Grundrechte eingreifen darf. Solche Datenoffenlegungen haben besonderes Gewicht, weil durch sie die weitreichenden Beobachtungsbefugnisse des Verfassungsschutzes in den Dienst potenziell schwerwiegender Anschlussmaßnahmen insbesondere durch Polizeibehörden gestellt werden.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dient das Erfordernis der erheblichen Gefährdung im Einzelfall der Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Die Formulierung entstammt § 19 Absatz 4 BVerfSchG, wird jedoch auf sämtliche Rechtsgüter bezogen.

Die Offenlegung nach Absatz 1 darf nach Satz 1 Nummer 2 auch zur Verhinderung von besonders schweren Straftaten erfolgen. Diese Regelung knüpft daran an, dass der Gesetzgeber das erforderliche Rechtsgut nicht zwingend benennen muss, sondern an entsprechende Straftaten anknüpfen kann, wobei eine Begrenzung auf besonders schwere Straftaten erforderlich sei (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022, Az. 1 BvR 2354/13, Rn. 131). Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird dabei bereits auf der Ebene der Offenlegungsvorschrift sichergestellt, dass eine Offenlegung nur bei einer konkretisierten Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut erfolgen darf (BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022, Az. 1 BvR 2354/13, Rn. 159).

Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich der Bundesnorm, wird jedoch sprachlich klarer gefasst, um Missverständnisse zu vermeiden.

In Absatz 3 werden die im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 besonders wichtigen Rechtsgüter genannt. Das Bundesverfassungsgericht zählt zu den besonders wichtigen Rechtsgütern Leib, Leben und Freiheit der Person sowie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes sowie den Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, wobei ein enges Verständnis geboten sei; gemeint seien

etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 243). Die von Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfasste Gesundheit hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls als besonders wichtiges Rechtsgut anerkannt, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, Az. 1 BvR 1215/07, Rn. 203). Die sexuelle Selbstbestimmung wurde vom Bundesverfassungsgericht als höchststrangiger Verfassungswert bezeichnet (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, Rn. 27). Dieser Rechtsprechung folgend werden die genannten Rechtsgüter in Nummer 4 aufgeführt.

Nicht übernommen wird § 19 Absatz 3 Nummer 4 BVerfSchG, da dieser durch eine Wohnraumbeobachtung erhobene Daten zum Gegenstand hat, das Landesamt diese Befugnis jedoch nicht mehr besitzt.

Zu § 27:

§ 27 regelt Offenlegungen von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle mit präventiver Zielsetzung, hinsichtlich derer die Eingriffsschwelle abweichend von dem Erfordernis einer zumindest konkretisierten Gefahr wie in § 26 bestimmt wird. Er ist damit als Ausnahmebestimmung beziehungsweise Erweiterung im Verhältnis zu § 26 zu verstehen. Infolgedessen ist vor der Anwendung des § 27 stets vorrangig zu prüfen, ob nicht bereits eine zumindest konkretisierte oder gar konkrete Gefahr vorliegt und damit der Anwendungsbereich von § 26 eröffnet ist. In Abgrenzung zu § 26 wird die informationelle Unterstützung behördlicher Intervention als administrativer Rechtsgüterschutz bezeichnet, was den nicht bereits gefahrveranlassenden, sondern vorbeugend risikoregulierenden Charakter bezeichnet.

Die Befugnisse nach § 27 betreffen teilweise Offenlegungen gegenüber Stellen, die grundsätzlich operative Anschlussbefugnisse ausüben können, sind aber enumerativ auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, in denen Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit infolge zwingender rechtlicher Wertungen die mit der Datenoffenlegung einhergehenden Grundrechtseingriffe zu Lasten des Einzelnen überwiegen und damit zu rechtfertigen vermögen.

Erkennbares Leitbild des Bundesverfassungsgerichts für die Entwicklung der strengen Erfordernisse für die Datenoffenlegung gegenüber Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen ist die Abgrenzung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden. Letzteren ist der Rechtsgüterschutz in einem umfassenden

den Sinne überantwortet und sie verfügen über ein breites Arsenal aktioneller und informationeller Befugnisse einschließlich diverser Möglichkeiten der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Das macht eine besondere Zurückhaltung bei der Datenoffenlegung gegenüber solchen Behörden erforderlich. Zugleich eröffnet dies unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten einen gewissen Spielraum bei Offenlegungen gegenüber anderen Behörden, die zwar ebenfalls über Anschlussbefugnisse zu belastenden Maßnahmen verfügen, bei denen allerdings auf Grund ihres spezifischeren Handlungsspielraums und -instrumentariums durch die Offenlegung in geringerem Maße ein Risiko für imperative Folgeeingriffe in Grundrechte begründet wird.

Solche Behörden können zwar in gewissem Umfang auf Zwangsbefugnisse zurückgreifen und verfügen zum Teil über imperative Eingriffsbefugnisse, deren Einsatz die Lebensgestaltung der betroffenen Person dauerhaft beeinträchtigen kann. Beispiele bilden eine Gewerbeuntersagung oder eine Ausweisung. Daher trägt auch bei ihnen der Gedanke, dass die weitreichenden Aufklärungsbefugnisse des Verfassungsschutzes grundsätzlich nicht mit den sicherheitsbehördlichen Befugnissen zu einschneidenden imperativen oder sonst mit Zwang verbundenen Grundrechtseingriffen zusammenfließen sollen, da ansonsten die Verlagerung der nachrichtendienstlichen Aufklärung in das Vorfeld konkretisierter Gefahren nicht legitimierbar wäre. Andererseits unterscheiden sich die Fähigkeiten solcher Behörden zu imperativen Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen in ihrer Breite und Tiefe deutlich von denen der Polizeibehörden, was im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsabwägung zu berücksichtigen ist. Daher ist für jede Offenlegungskonstellation abzuwägen, ob der durch die Offenlegung verfolgte Rechtsgüterschutz und das Maß der dadurch vermittelten Grundrechtsbeeinträchtigung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Absatz 1 enthält vor diesem Hintergrund einen abschließenden Katalog von besonderen Offenlegungstatbeständen zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher Aufgaben, die dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen und nach den oben herausgearbeiteten Kriterien ein Abweichen von dem allgemeinen Erfordernis des Vorliegens einer konkretisierten Gefahr auf Seiten der datenempfangenden Stelle rechtfertigen. Hierbei geht es um Datenoffenlegungen zur Wahrnehmung von Aufgaben, in deren Rahmen die Empfangsbehörden zu imperativen Maßnahmen, die gegebenenfalls auch im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden können, oder zu unmittelbaren Zwangshandlungen befugt sind. Beispielsweise dürfen die Aufenthaltsbehörden einen Ausländer ausweisen (§ 53 AufenthG) und die durch die Ausweisung

begründete Ausreisepflicht gegebenenfalls durch eine Abschiebung vollstrecken (§ 58 AufenthG). Darüber hinaus dürfen diese Behörden etwa Wohnungen durchsuchen (§ 58 Absatz 6 AufenthG) oder eine Person in Abschiebungshaft nehmen (§ 62 AufenthG).

Über den Katalog der Bundesnorm hinaus ist nach Absatz 1 Nummer 10 eine Offenlegung zum Schutz des Kindeswohls zulässig. Dies korrespondiert mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der für Minderjährige jedes Alters die Speicherung aus Gründen des Kindeswohls zum Zwecke der Offenlegung zum Schutz des Kindeswohls erlaubt. Es wäre unerträglich, wüsste das Landesamt von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben eines Kindes und dürfte es das nicht gegenüber der zuständigen Stelle zum Zwecke des Kindeswohls offenlegen. Hierzu wird verwiesen auf den Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“ vom 19. Dezember 2018 (Drucksache 21/16000).

Die Offenlegung zum administrativen Rechtsgüterschutz wird zudem mittels der Nummern 11 bis 13 auf die Übermittlungszwecke des § 30 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben g bis h erstreckt. § 30 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben g bis h regelt die Offenlegung von Daten gegenüber nichtöffentlichen Stellen und erlaubt sie zum Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, zum Schutz von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammenhang mit ihrer Beeinflussbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen und zum Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen. Würden diese Zwecke nicht auch die Übermittlung an öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz erlauben, ergäbe sich der Wertungswiderspruch, dass zum Beispiel der nichtöffentliche Empfänger einer Förderung informiert werden dürfte, die Behörde, die die Förderung vergibt, aber nicht (§ 27 Absatz 1 argumentum e contrario). Hiermit drohten gerade beim administrativen Rechtsgüterschutz deutliche Lücken und Vollzugsdefizite. Der Schutzzweck der Nummer 12 entspricht dem des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HmbVerfSchG (siehe dazu Drucksache 21/18578, S. 53).

Wie § 26 wird auch § 27 gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten bezogen (vergleiche dazu § 20 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG, der ebenfalls von mit nachrichten-

dienstlichen Mitteln erhobenen Daten spricht). Es ist nicht ersichtlich, weshalb nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Daten entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Zwecken der Nummern 1 bis 9 nur unter erhöhten und nicht veranlassenden Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen sollen.

Zu §28:

§28 übernimmt im Wesentlichen §21 BVerfSchG unter Berücksichtigung der Normempfehlung des Bundesrates (Beschluss-Drucksache des Bundesrates (439/23 (B))); berücksichtigt wird zudem, dass die Erforderlichkeit für die Strafverfolgung aus Sicht des Landesamtes zu beurteilen ist und die objektive Prüfung der Erforderlichkeit den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten bleibt. Die Offenlegung steht im Ermessen des Landesamtes für Verfassungsschutz. Jedoch kann sich das Ermessen im Einzelfall „auf Null“ reduzieren. Dies kommt insbesondere bei den in §138 StGB aufgeführten Straftaten in Betracht. Die Interessen der von der Offenlegung betroffenen Personen können umgekehrt derart überwiegen, dass eine Offenlegung ermessensfehlerhaft wäre. Generell ist zu bedenken, dass personenbezogene Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnen wurden, nur übermittelt werden dürfen, wenn aus offenen Quellen gewonnene Informationen nicht ausreichen. Hinzuweisen ist überdies auf das Offenlegungsverbot des §32, das auch die Ermessenausübung nach §28 vorstrukturiert.

Absatz 2 legt zugrunde, dass das Bundesverfassungsgericht sich bei der Bestimmung der erforderlichen Schwere der Straftat zuvorderst an der Strafdrohung orientiert. Hiernach wiegen Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, als solche besonders schwer (Nummer 1). Der Bundesratsbeschluss war noch von einem erforderlichen Höchstmaß von mindestens zehn Jahren ausgegangen. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch im Beschluss vom 9. Dezember 2022, Az. 1 BvR 1345/21, Rn. 179, klargestellt, dass als besonders schwere Straftaten solche angesehen wurden, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, und es hat bereits in einer älteren Entscheidung ausgeführt, dass von der besonderen Schwere einer Straftat im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 des Grundgesetzes auszugehen sei, wenn sie der Gesetzgeber jedenfalls mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe bewehrt habe (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, BVerfGE 109, 279, 347 f.).

Satz 1 Nummer 2 wird auf fünf Jahre beschränkt, da höhere Strafen bereits von Nummer 1 erfasst sind. Bei Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht sind, ergibt sich die beson-

dere Schwere nicht allein aus der Strafdrohung, sondern aus dem Hinzutreten besonderer Umstände. Die Vorschrift benennt zunächst den Zusammenhang der Straftat mit einer verfassungsfeindlichen Betätigung (Nummer 2 Buchstabe a). Die besondere Schwere der Tat kann sich auch daraus ergeben, dass sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie bestimmte Organisationen oder gegen sonstige besonders gewichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit richtet (Nummer 2 Buchstabe b). Schließlich können auch Straftaten gegen Individualrechtsgüter besonders schwer wiegen, nämlich dann, wenn es sich um ein hochrangiges Rechtsgut handelt und von der Tat eine besonders intensive Schädigungswirkung ausgeht (Nummer 2 Buchstabe c). Zu denken ist etwa an ein Sexualdelikt wie das Aufdrängen einer sexuellen Handlung (§177 Absatz 1 StGB), um gegenüber einer Person einen vermeintlichen Besitzanspruch zu demonstrieren, ohne dass die Tatmotivation als solche extremistisch ist.

Bei der Orientierung an der Strafdrohung kommt es nicht auf eine – dem urteilenden Strafgericht vorbehaltene – Bestimmung des konkreten Strafrahmens unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe an. Eine solche kann die Verfassungsschutzbehörde schon deshalb nicht leisten, weil sie regelmäßig nicht alle hierfür maßgeblichen Umstände kennt. Ausschlaggebend ist vielmehr die Strafdrohung des für die Offenlegung in Betracht zu ziehenden Straftatbestands des Besonderen Teils des StGB oder des Nebenstrafrechts. Für Regelbeispiele gilt dasselbe. Allerdings genügt nicht die abstrakte Möglichkeit einer Strafrahmenverschiebung; vielmehr müssen gemäß Absatz 1 bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist. So darf beispielsweise eine Offenlegung in Fällen des Betrugs gemäß Nummer 1 erfolgen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wurde (§263 Absatz 3 Nummer 1 StGB). Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands im Zeitpunkt der Offenlegung. Besonders schwer wiegt die Tat beispielsweise dann, wenn dem Opfer wiederkehrend oder in erheblichem Ausmaß körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

Zu §29:

Die Norm übernimmt im Wesentlichen §22 BVerfSchG. Danach werden Offenlegungen, die nicht auf außenwirksame Folgen für die betroffene Person zielen, erleichtert zugelassen. Die Norm betrifft die nachrichtendienstliche Aufgabenwahrnehmung selbst sowie die informationelle Kooperation zur Erstellung gemeinsamer Erkenntnisprodukte. Erneut wird die Norm, der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-



gerichts gemäß, auf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Daten bezogen.

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Die dort behandelte Rechtsfrage ist im HmbVerfSchG allgemein in §21 Absatz 5 geregelt.

Nicht übernommen wird §22 Absatz 2 BVerfSchG. Diese Norm überführt §20 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG alte Fassung in geltendes Recht. §20 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG alte Fassung verpflichtete schon bisher nur das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Absatz 2 erfasst in Satz 2 Nummer 1 unter anderem Erkenntnisprodukte der Gefahrerforschung, die nicht einzelfallbezogen auf Anschlussmaßnahmen ausgerichtet sind, und in Nummer 2 zum Beispiel übliche Einsatznachbereitungen nach Großlagen sowie Erfahrungsaustausche zur Verbesserung der Methodenzusammenfassung.

Zu §30:

§30 regelt die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen. Eine solche Offenlegung birgt für die betroffene Person gewichtige Risiken. Zwar verfügen nichtöffentliche Stellen nicht über die spezifischen Machtmittel der staatlichen Gewalt. Gleichwohl können sie die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person empfindlich beeinträchtigen, etwa durch die Vorenthaltung von Leistungen, auf die diese Person für ihre Lebensgestaltung angewiesen ist, oder durch den Ausschluss aus sozialen Zusammenhängen mit hoher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung. Zudem unterliegen nichtöffentliche Stellen nicht den rechtsstaatlichen und demokratischen Bindungen und Kontrollen, die für Hoheitsträger gelten und eine Datenübermittlung zur Durchführung hoheitlicher Maßnahmen zumutbar machen.

Wie nach dem bisherigen Recht ist eine solche Offenlegung daher grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind solche Offenlegungen nur zum Schutz eines der besonders gewichtigen Rechtsgüter nach §26 Absatz 3 zu den Zwecken der abschließend aufgeführten Offenlegungstatbestände. Die entsprechende Bundesnorm wird unter Beibehaltung von Besonderheiten des Landesrechts weitgehend übernommen

Beibehalten werden: Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe h enthält den bisherigen §17 Absatz 1 Nummer 5, siehe zur Begründung Drucksache 21/18578, S. 53. Absatz 1 Satz 2 erlaubt weiterhin die Mitteilung, dass zu einer betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen. Absatz 2 behält die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses sowie der regelhaften vorherigen Anhörung bei.

Auf Grund der besonderen Risiken von Offenlegungen gegenüber nichtöffentlichen Stellen sind Datenübermittlungen in Satz 3 durch eine Verwendungsbeschränkung flankiert.

Absatz 3 entspricht §25c Absatz 3 BVerfSchG, ausgenommen dessen Satz 2, und war ähnlich bereits in §17 alte Fassung enthalten.

Zu §31:

Die Norm dient, angelehnt an §23 Absatz 1 Nummer 1 BDSG, dem Schutz betroffener Personen auch in atypischen, von den vorausgegangenen Offenlegungsvorschriften nicht zureichend abgedeckten Fällen. Beispielsweise kommt die Offenlegung von den Angeklagten entlastenden Informationen an ein Strafgericht in Frage. Anders als im Bund gelten die Offenlegungsverbote nach §32 auch für §31.

Zu §32:

Die Vorschrift greift den bisherigen §21 auf und verbessert die Bestimmtheit der Norm speziell bei den Regelungen zur Verhältnismäßigkeit in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie bei der Abwägung kollidierender Sicherheitsinteressen in Satz 1 Nummer 3.

Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt den Anwendungsvorrang spezieller Normen, beispielsweise der speziellen Übermittlungsvorschrift §4 Absatz 4 des Artikel 10-Gesetzes.

Satz 1 Nummer 2 nennt Gesichtspunkte, die bei der Abwägung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des Allgemeininteresses an der Offenlegung zu berücksichtigen sind. Mittels des Wortes „insbesondere“ wird verdeutlicht, dass der Katalog der zu berücksichtigenden Umstände nicht abschließend ist.

Satz 1 Nummern 3 und 4 konkretisiert ebenfalls im bisherigen Recht nur allgemein genannte Abwägungskonstellationen. Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt besondere Individualrechtlichschutzinteressen. Nummer 4 Buchstabe b strukturiert die Abwägung für besonders gravierende Gefahren beziehungsweise zur Verfolgung besonders schwerwiegender Straftaten zugunsten der Offenlegung vor. Dabei erfolgt aus systematischen Gründen eine begriffliche Anpassung an §28 Absatz 2.

Zu §33:

Die Vorschrift übernimmt die Bundesregelung, welche die bisherige Regelung des Minderjährigenschutzes ausbaut und klarer regelt; in Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird klargestellt, dass die Gefahr nicht für §17 Absatz 1 Nummern 1 und 8 bestehen muss.



Im HmbVerfSchG wird darüber hinaus an der Offenlegungsmöglichkeit für Minderjährige jedes Alters zum Zwecke des Kindeswohls festgehalten, siehe §22 Absatz 1 Nummer 2 und die dortige Begründung. Dementsprechend werden solche Offenlegungen in Absatz 2 erlaubt. Der Katalog in Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a wird in Angleichung zu §26 Absatz 3 Satz 4 um die Rechtsgüter sexuelle Selbstbestimmung, Gesundheit und Freiheit ergänzt, die Aufzählung in Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b um die Einrichtungen eines Landes. Die Gefahr nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a kann auch für die minderjährige Person bestehen.

Zu §34:

§34 schützt die Rechte von der Offenlegung betroffener Personen, indem Vorgaben für die Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle gemacht werden.

Absatz 1 enthält insbesondere eine Prüf- und Löschpflicht. Der Schutz wird auch hier wie bei §32 auf Offenlegungen nach §31 erstreckt.

Absatz 2 sichert die Bindung der empfangenden Stelle an den Offenlegungszweck. Im Vergleich zum Bundesrecht wird auf die Unterausnahme, nach der die Hinweispflicht gemäß Satz 2 nicht für Offenlegungen im Rahmen verdeckter Ermittlungen gilt, verzichtet.

Absatz 3 erstreckt das Auskunftsrecht von Personen, bei denen eine nachteilige Folge in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung auf der Offenlegung des Landesamtes für Verfassungsschutz beruht, darauf, dass diese nachteilige Folge durch die Offenlegung des Landesamtes veranlasst ist.

Absatz 4 berücksichtigt die fehlende Gesetzgebungskompetenz für empfangende Stellen außerhalb Hamburgs.

Zu §35:

§35 regelt die Offenlegung gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen. Die Norm hat für das Landesamt einen äußerst geringen Praxisbezug. Gleichwohl wird die entsprechende Bundesnorm übernommen, um eine gleichwohl erforderliche Offenlegung auf eine rechtssichere Befugnisnorm stützen zu können. In Absatz 3 wurde mit Blick auf die begrenzte Gesetzgebungskompetenz anstelle einer unmittelbaren Verpflichtung der ausländischen Stelle der Umweg über eine Zusicherung von dieser gewählt. In Absatz 5 wurden im Vergleich zur Bundesnorm in Satz 2 in der Textstelle „Buchstabe a und c“ das „und“ durch ein „oder“ ersetzt und abgestimmt zu §26 Absatz 3 Satz 4 der Katalog Leib, Leben und Frei-

heit um sexuelle Selbstbestimmung und Gesundheit und in Satz 3 Nummer 2 die Aufzählung um die Einrichtungen eines Landes ergänzt. In Absatz 8 wird aus systematischen Gründen der bisherige §19 Absatz 3 Satz 3 aufgenommen (vergleiche §18 Absatz 1a Satz 3 BVerfSchG).

Zu §36:

§36 enthält verschiedene Verfahrensregelungen.

Absatz 1 gibt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Protokollierung der Offenlegung vor (BVerfG, Urteil vom 28. September 2022, Az. 1 BvR 2354/13, Rn. 107, 138, 160). Erfasst ist auch die mündliche Informationsweitergabe.

Absatz 2 regelt den Umgang mit untrennbar oder unverhältnismäßig trennbar verbundenen Daten.

Zu §37:

Der Norminhalt wird an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst.

Der bisherige Absatz 2 zur Offenlegungspflicht wird auf Grund seiner hohen praktischen Bedeutung als Absatz 1 vorangestellt und auf Grund in Teilen verbesserungsbedürftiger Anwendungspraxis sprachlich präziser gefasst, indem die gebundene Rechtspflicht herausgestellt wird und in Abgrenzung zu Absatz 5 darauf hingewiesen wird, dass diese Offenlegungspflicht ungeachtet eines Ersuchens besteht. Die tatsächlichen Anhaltspunkte sind im Sinne des HmbVerfSchG zu verstehen. Nicht erforderlich sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von §152 StPO. Aus redaktionellen Gründen wird der Kreis der Normadressaten in Absatz 1 geregelt. Zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit wird Erforderlichkeit im Einzelfall verlangt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 206).

Der bisherige Absatz 1 bleibt inhaltlich unverändert und wird zu Absatz 5.

In Absatz 2, dem bisherigen Absatz 4, Satz 1 wird mittels der Einfügung des Wortes „zudem“ verdeutlicht, dass auch die in Absatz 1 beschriebenen tatsächlichen Anhaltspunkte gegeben sein müssen. Die übrigen Sätze werden an die Fortentwicklung der Dogmatik zur hypothetischen Datenneuerhebung durch das Bundesverfassungsgericht angepasst. Dabei ist grundlegend zu beachten, dass eine Verfassungsschutzbehörde nicht über operative Anschlussbefugnisse verfügt und es daher gerechtfertigt ist, die dem Verfassungsschutz eingeräumten Datenerhebungsbefugnisse im Vergleich zu denen der Polizei wegen des geringeren Eingriffsgewichts an modifizierte Eingriffsschwellen zu knüpfen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Rn. 155 ff.).

Demzufolge können sich die Übermittlungsanforderungen unterscheiden, je nachdem, an welche Behörde übermittelt wird. Ob der empfangenden Behörde zu dem jeweiligen Übermittlungszweck eine eigene Datenerhebung mit vergleichbar schweren Mitteln erlaubt werden darf, hängt auch davon ab, mit welchen Befugnissen die empfangende Behörde von Verfassungen wegen ausgestattet werden darf. Verfügt die empfangende Behörde über operative Anschlussbefugnisse – wie die Polizei –, sind an eine Übermittlung strengere Anforderungen zu stellen, als wenn die empfangende Behörde – wie der Verfassungsschutz – keine operativen Befugnisse hat (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, Az. 1 BvR 1619/17, Rn. 234).

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben kann, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023, Az. 1 BvR 1547/19, Rn. 62 f.), mithin ein Vergleich der Mittel nicht mehr stattfindet.

Bei den Verfassungsschutzgütern handelt es sich um höchste Rechtsgüter. Ein mindestens vergleichbares Gewicht des geschützten Rechtsguts ist daher bei der Übermittlung an den Verfassungsschutz prinzipiell stets gegeben.

Relevant ist allerdings auch, dass das Bundesverfassungsgericht die Erhebung personenbezogener Daten mit eingriffsintensiven Mitteln an eine an das Eingriffsgewicht angepasste qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit knüpft und eine hypothetische Neuerhebung bei eingriffsintensiven Maßnahmen daher neben den mit Satz 1 in Bezug genommenen tatsächlichen Anhaltspunkten im Einzelfall zusätzlich eine hinreichende Beobachtungsbedürftigkeit voraussetzt.

Angesichts des oben genannten Verhältnisses der verfassungsmäßigen Anforderungen an Datenerhebungsbefugnisse der Polizei einerseits und des Verfassungsschutzes andererseits, liegt in der Regel, wenn die Polizei Daten erheben darf, erst recht eine Erhebungsbefugnis des Verfassungsschutzes vor. Die detaillierten Regelungen der bisherigen Sätze 2 ff. entsprechen der Rechtsprechung daher nicht mehr und enthielten somit eine überschießende und damit die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes unnötig behindernde Übermittlungseinschränkung.

Eine Streichung des Absatzes ist dennoch nicht angezeigt, da im Einzelfall Sachverhalte denkbar sind, bei denen die Übermittlungsschranke dennoch zum Tragen kommt. Auf Grund der besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen Daten aus G10-Beschränkungsmaßnahmen weiterhin besonderem Schutz. Besonderheiten gelten für Daten aus Eingriffen in Artikel 13 Absatz 1 GG sowie aus Online-Durchsuchungen. Beide Befugnisse enthält das HmbVerfSchG nicht beziehungsweise nicht mehr. Dem wird auch unter Berücksichtigung dessen, dass Übermittlungen derartiger Daten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erneute Grundrechtseingriffe sind und die Voraussetzungen einer hypothetischen Erhebung durch den Verfassungsschutz im Übermittlungszeitpunkt typischerweise nicht gegeben sein werden, dadurch Rechnung getragen, dass Übermittlungen von Daten aus derartigen Eingriffen an das Landesamt für Verfassungsschutz unzulässig sind.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Die Übermittlungspflicht des bisherigen Satzes 1 ist bundesgesetzlich in § 18 Absatz 1a BVerfSchG geregelt. Das Unterbleiben der Offenlegung gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen im Falle entgegenstehender schutzwürdiger Interessen auch einer Drittperson gemäß des bisherigen Satzes 2 ist in § 35 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geregelt. Die Pflicht zur Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Fällen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz von der Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 18 Absatz 1a Satz 1 BVerfSchG offengelegten Daten wird aus systematischen Gründen in § 35 Absatz 8 geregelt. Die mit Satz 4 bezweckte parlamentarische Kontrolle (siehe Drucksache 148/6902, S. 9) ist über die Pflicht zur Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollausschusses gemäß § 44 Absatz 5 Nummer 7 sichergestellt.

Die Absätze 3 bis 5 erhalten auf Grund der Umstellung neue Nummern. Es erfolgen rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 23 (5. Abschnitt)

Die Änderung betrifft die Neustrukturierung der Abschnitte.

Zu Nummer 24 (§ 38)

In § 38, dem bisherigen § 23, wird in Absatz 5 die Speicherdauer für Akten zu Auskunftserteilungen aus Gründen der Rechtsklarheit in Abgrenzung zu § 38 normiert. Die Norm wird in Abstimmung mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits seit vielen Jahren so praktiziert. Die Speicherdauer berücksichtigt, dass ein Anspruch aus Amtshaftung innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist verjährt, die gemäß § 195 BGB drei

Jahre beträgt und gemäß § 199 Absatz 1 BGB grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, sowie etwaige diese drei Jahre überschreitende Bearbeitungsdauern. Die jeweils letzte Auskunft berücksichtigt, dass im Anschluss an die Auskunft gegebenenfalls im Widerspruchs- oder Klageverfahren weitere Auskünfte erteilt werden können.

Zu Nummer 25 (§ 39)

In § 39, dem bisherigen § 23a, wird der Gesetzesverweis aktualisiert.

Zu Nummer 26 (§ 40)

In § 40, dem bisherigen § 23b, wird der Gesetzesverweis aktualisiert.

Zu Nummer 27 (§ 41)

Die rein redaktionelle Änderung von § 41, dem bisherigen § 23c, dient der Normenklarheit. In der Anwendungspraxis ist es auf Grund der Konzentriertheit der bisherigen Fassung bisweilen zu Verständnisschwierigkeiten gekommen, sodass Anlass besteht, den Inhalt klarer zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere ergab sich bisher nicht allein aus dem Wortlaut, dass sich der Text „außerhalb des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel“ nur auf § 21 und nicht auf die davor genannten Normen bezieht. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass § 6 HmbDSG im Falle besonderer Regeln in diesem Gesetz keine Anwendung findet. Das entspricht der allgemeinen Lex-specialis-Regel, ist aber hier von besonderer Bedeutung, da die Weiterverarbeitungsregelung des § 6 Absatz 2 HmbDSG durch die speziellen Übermittlungsregelungen des HmbVerfSchG verdrängt werden. Gestrichen wurden die Verweise auf § 19 Absatz 2 Satz 1 und § 23 HmbDSG da das HmbVerfSchG mit § 40 Absatz 2 bereits eine entsprechende Regelung enthält bzw. die Regelung des § 23 HmbDSG für sich steht und nicht im HmbVerfSchG zur Geltung gebracht werden muss.

Das Landesamt für Verfassungsschutz unterliegt wie alle anderen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg der Pflicht, seine analogen und digitalen Aufzeichnungen – auch soweit sie personenbezogene Informationen enthalten – dem Staatsarchiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden (§ 3 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 HmbArchG). Der hohen Sensibilität der vom Landesamt für Verfassungsschutz zu übernehmenden Aufzeichnungen trägt das Staatsarchiv durch Errichtung und Betrieb eines Verschluss-

sachenarchivs Rechnung. Mit der Richtlinie für die Archivierung von Verschlussachen durch das Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (VS-Archivrichtlinie) liegt als Anlage VI zur HmbVSA eine zwischen der Behörde für Inneres und Sport – Landesamt für Verfassungsschutz – und der Behörde für Kultur und Medien – Staatsarchiv – abgestimmte Verwaltungsvorschrift vor, die in Ausführung des Hamburgischen Archivgesetzes Regelungen für die Anbietung und Übergabe als VS eingestufte Aufzeichnungen und den Zugang zu als VS eingestuften und zu Archivgut umgewidmeten Aufzeichnungen trifft.

Die Ergänzung stellt klar, dass die Novellierung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes nicht zu einer – partiellen – Herausnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz aus dem Geltungsbereich des Hamburgischen Archivgesetzes führt. Darüber hinaus stellt sie klar, dass die Regelungen über Mitteilungen an betroffene Personen (§ 10 HmbVerfSchG-E) und über die Offenlegung personenbezogener Informationen (Vierter Abschnitt des HmbVerfSchG-E) nicht für die Erfüllung der sich aus dem Hamburgischen Archivgesetz ergebenden Pflichten des Landesamtes für Verfassungsschutz gelten. Außerdem bestimmt sie, dass die Lösungsgebote zum Schutz Dritter (§ 7 Absatz 2 Satz 3 HmbVerfSchG-E), zum Schutz privater Kernbereiche (§ 8 Absatz 4 Satz 1 HmbVerfSchG-E in Bezug auf die personenbezogenen Informationen und § 8 Absatz 4 Sätze 4 bis 6 in Bezug auf die Erhebungs- und Lösungsprotokolle) sowie zur unzulässigen Erhebung von Informationen aus Vertrauensbeziehungen (§ 8 Absatz 8 HmbVerfSchG-E) der archivgesetzlichen Pflicht zur Anbietung und Übergabe vorgehen.

Zu Nummer 28 (6. Abschnitt mit den §§ 42 bis 43)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 29 (§ 44)

Die Nummer der Vorschrift wird von 26 in 44 geändert.

In Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen:

Nummer 1 wird entsprechend zu § 4 Absatz 2 Nummer 1 geändert. Zu den Gründen siehe dort.

In Nummer 2 wird das Normzitat angepasst.

In Nummer 3 wird das Normzitat angepasst.

In Nummer 4 wird das Normzitat an die Befugnis nach dem Artikel 10-Gesetz angepasst.

In Nummer 5 wird das Normzitat angepasst.

In Nummer 6 wird das Normzitat angepasst.

Nummer 7 wird an die geänderte Offenlegungsnorm des § 35 angepasst; eine spezielle Befugnis zur Offenlegung gegenüber Stationierungstreitkräften (siehe § 15 HmbVerfSchG alte Fassung und § 19 Absatz 2 BVerfSchG alte Fassung) enthält das Gesetz nicht mehr, sodass die allgemeine Regelung des § 35 gilt, vergleiche § 35 Absatz 5 Satz 3.

Nummer 8 wird gestrichen. Der bisherige Inhalt befindet sich in Nummer 7.

Nummer 9 wird an den geänderten § 30 angepasst. Die Ausnahme beruht darauf, dass die Offenlegungen nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f der speziellen Berichtspflicht nach Nummer 13 unterfallen.

In Nummer 11 wird das Normzitat angepasst.

Nummer 13 knüpft normenklarer als bisher an die Offenlegungen zum Kindeswohl an.

In Nummer 14 wird das Normzitat angepasst.

Zu Nummer 30 (§ 45)

Die Nummer der Vorschrift wird von 27 in 45 geändert. Außerdem wird das Normzitat angepasst.

Zu Nummer 31 (7. Abschnitt)

Die Änderung ist Teil der Neustrukturierung der Abschnitte.

Zu Nummer 32 (§ 46)

Mit dieser Norm wird dem Zitiergebot des Grundgesetzes nachgekommen.

Zu Nummer 33 (§§ 47 und 48)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2 Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderungen des Absatzes 3 begründen sich wie folgt:

In der Nummern 3 wird das Gesetzeszitat aktualisiert.

In den Nummern 6 und 7 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

Die neue Nummer 8 führt bei den genannten Stellen im Zusammenwirken mit der Änderung in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a zur zukünftigen Erforderlichkeit einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2).

An den genannten Stellen wird eine hohe Anzahl von Verschlussachen mindestens des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH bearbeitet. Eine

große Zahl der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist daher bereits mindestens gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 sicherheitsüberprüft. Insbesondere dort tätige Reinigungskräfte unterfallen jedoch nicht der Nummer 1, da sie keinen Zugang zu Verschlussachen erhalten sollen und ihn sich auch nicht verschaffen können. Von ihnen geht dennoch eine zumindest abstrakte mittelbare Gefahr für die an den genannten Stellen verarbeiteten Verschlussachen aus. Reinigungskräfte sind regelmäßig außerhalb der Bürozeiten, unbeobachtet, mit Zutritt zu allen Räumen im gesamten Dienstgebäude tätig. Dadurch haben sie die Möglichkeit, über die in den dortigen Büroräumen vorhandenen insbesondere privaten Informationen, zu denken ist etwa an Familienbilder, Kalendereintragungen, Whiteboards, bezüglich aller dort tätigen Personen Social Engineering zu betreiben. Dabei handelt es sich im Normalfall um ein allgemeines Geheimschutzrisiko, dem etwa mit clean desk-Praktiken und internen Vorgaben begegnet werden kann und das grundsätzlich keine Sicherheitsüberprüfung des Reinigungspersonals rechtfertigt. Anders ist dies bei den genannten Stellen mit großem Anfall von Verschlussachen mindestens des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, da unter solchen Umständen die oben dargestellte deutlich erhöhte Gefahr für die dort verarbeiteten Verschlussachen besteht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderung stellt klar, dass Richterinnen oder Richter, welche Aufgaben der unabhängigen Kontrolle nach § 9 HmbVerfSchG wahrnehmen, deswegen keiner Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Der neue Absatz 4 stellt die Verantwortung der zuständigen und mitwirkenden Stellen klar und gibt den beteiligten Stellen in Fällen, in denen unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, Rechts- und Handlungssicherheit. Relevant wird dies vor allem bei der Beauftragung der zuständigen Stelle mit der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung durch die zuständige Stelle nach § 13 Absatz 7 Satz 4 sowie bei der Entscheidung der zuständigen Stelle über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos nach § 14 Absatz 3 Satz 1. Die mitwirkende Stelle prüft daher nicht, ob die Voraussetzungen der beauftragten Sicherheitsüberprüfungsart vorliegen; anderes gilt, falls der Auftrag beziehungsweise die vorgegebene Überprüfungsart offensichtlich rechtswidrig, die Rechtswidrigkeit dem Auftrag mithin „auf die Stirn geschrieben“ ist. Über das Vorliegen eines Sicherheitsrisikos entscheidet ausschließlich die zuständige Stelle; an das Votum der mitwirkenden Behörde ist sie nicht gebunden.



Zu Nummer 4 (§5)

Absatz 2 Satz 2 klärt zugunsten des staatlichen Geheim- und Sabotageschutzes die umstrittene Rechtsfrage, ob der Begriff „tatsächliche Anhaltspunkte“ im Sinne des §5 Absatz 2 SÜG feststehende Tatsachen verlangt (in diesem Sinne Warg in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, SÜG §5 Rn. 3; Däubler/Däubler, 1. Aufl. 2019, SÜG §5 Rn. 4, BVerwG, Urteil vom v. 31. März 2011, 2 A 3.09, Rn. 28) oder es sich zwar um Tatsachen und nicht bloße Wertungen handeln muss, diese jedoch nur grundsätzlich dem Beweis zugänglich, aber nicht im Einzelfall bewiesen sein müssen (so Denneborg/Friedrich/Schlatmann, Sicherheitsüberprüfungsrecht Online, Stand: Juni 2023, 200 SÜG §5 Rn. 5 sowie §14 Rn. 10). Dem Gesetzeszweck des personellen Geheim- und Sabotageschutzes, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten vor Sicherheitsrisiken zu schützen, insbesondere vor Zugang von Personen, bei denen ein Sicherheitsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann (§1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a HmbSÜGG) wird die zweitgenannte Auffassung überspannt die Anforderungen an den Begriff „tatsächliche Anhaltspunkte“, indem entgegen dem Wortlaut feststehende Tatsachen verlangt werden, und trägt zudem Absatz 3 nicht genügend Rechnung. Absatz 1 Satz 1 spricht ebenfalls von Umständen, die es aus Gründen des staatlichen Geheim- oder Sabotageschutzes verbieten, die betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen, nicht von Tatsachen.

Bei der Anwendung des Satzes 2 ist Absatz 1 Satz 2 zu beachten, nach dem bei der Beurteilung die Umstände des Einzelfalles maßgebend sind. Isolierte Anschwärmungen vermögen ein Sicherheitsrisiko daher ohne weitere Umstände nicht zu begründen. Glaubwürdige Hinweise oder Tatsachenbehauptungen hingegen können abhängig von den Umständen des Einzelfalles ausreichen. Das Bestreiten durch die betroffene Person nimmt den Anhaltspunkten nicht ihre Tatsächlichkeit.

Satz 3 trägt den besonderen Sicherheitsanforderungen des Verfassungsschutzes Rechnung und ist Konsequenz von Spionagefällen, in denen es ausländischen Nachrichtendiensten gelang, Beschäftigte eines deutschen Nachrichtendienstes anzuwerben und zur Ausforschung des Dienstes einzusetzen. Das Sicherheitsüberprüfungsrecht dient der Prävention, die Feststellung von Sicherheitsrisiken ist eine Maßnahme der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Gemäß dem allgemeinen Grundsatz, dass die Anforderungen an die Gefahr umso geringer sind, je größer der drohende Schaden ist, werden die Anforderungen an die Begründung von Zweifeln oder Gefährdungen nach Absatz 2 Satz 1 für Personen, die beim Landesamt für

Verfassungsschutz tätig werden oder tätig sind, auf ein geringes Maß herabgesetzt. Dabei handelt es sich insofern um eine Klarstellung, als die tatsächlichen Anhaltspunkte schon bisher im Einzelfall, bezogen auf die sicherheitsempfindliche Tätigkeit, die die betroffene Person ausübt bzw. ausüben soll, vorliegen müssen, das Sicherheitsrisiko mithin im Hinblick auf die auszuübende sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewertet werden muss (siehe die SÜG-Ausführungsvorschrift vom 15. Februar 2018 (GMBl. S. 270) in der Fassung der mit Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 8. Juni 2022 – ÖS II 5 – 54001/41#3 – bekanntgegebenen Änderungen, zu §5 Absatz 1). Deswegen verbietet sich der Umkehrschluss, dass bei anderen vergleichbar sicherheitsempfindlichen Stellen keine nur geringen Anforderungen zu stellen sind. Mit Satz 3 wird der genannte Grundsatz nur für das Landesamt für Verfassungsschutz exemplifiziert.

Gedacht ist bei dieser Änderung auch an Fälle, in denen eine Person Mitglied einer Partei ist, dessen Bundesverband – auch als Verdachtsfall – Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes ist. Angesichts der überragenden Bedeutung des Freibleibens des Verfassungsschutzes von extremistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen liegen in einer solchen Konstellation bereits allein auf Grund dieser Mitgliedschaft tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko vor; das gilt auch dann, wenn der Landesverband, bei dem die betroffene Person Mitglied ist, kein Beobachtungsobjekt ist. Bewirbt sich eine solche Person beim Landesamt für Verfassungsschutz, darf sie wegen der rechtlichen Unzulässigkeit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle mit dieser Person nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden.

Zu Nummer 5 (§9)

Bei der Änderung in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a handelt sich um die Begleitregelung zur Aufnahme der Nummer 8 in §1 Absatz 3; zur Begründung siehe dort.

Die Änderung in Nummer 4 präzisiert den Anwendungsbereich dieser Norm und klärt das Verhältnis zu §10 Nummer 3. §10 Nummer 3 betrifft Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die des Landesamtes für Verfassungsschutz wahrnehmen. Dort sind auch Personengruppen tätig, wie zum Beispiel Handwerker oder Reinigungskräfte, deren konkreter Aufgabenbereich keine vergleichbare Sicherheitsempfindlichkeit aufweist. In solchen Fällen ist kraft Gesetzes eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (§2) genügend. Vermieden wird damit der bürokratische Aufwand der Herunterstufung im Einzelfall nach §10, letzter Halbsatz.

## Zu Nummer 6 (§ 10)

§ 10 Nummer 3 wird orientiert an § 10 Nummer 3 SÜG klarer gefasst. Es wird verdeutlicht, dass in der Verordnung nicht nur eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg zu nennen, sondern zugleich zu bestimmen ist, dass diese Behörde oder sonstige öffentliche Stelle Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die des Landesamtes für Verfassungsschutz wahrnimmt.

## Zu Nummer 7 (§ 12)

Mit der Neufassung von § 12 durch das Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110) ist ein neuer Absatz 2 eingefügt und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 geworden. Versehentlich nicht vorgenommen wurde die Folgeänderung in § 12 Absatz 3 Satz 2, der weiterhin die entsprechende Geltung der Absätze 1 und 2 regelt, ohne die Änderung der Absätze zu berücksichtigen. Das wird nun nachgeholt, indem die entsprechende Geltung auch des Absatzes 3 Satz 1 angeordnet wird.

## Zu Nummer 8 (§ 14)

Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen. Es handelt sich um eine redundante Doppelung, da die Regelung bereits – systematisch besser verortet – in Absatz 4 Satz 1 enthalten ist.

In Absatz 4 Satz 2 wird normiert, dass Ablehnungen schriftlich zu begründen sind. Der betroffenen Person soll durch die Begründung ermöglicht werden, die Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen einschätzen zu können. Die Auffassung, die Mitteilung der entscheidungserheblichen Tatsachen richte sich nicht nach Absatz 4, sondern nach § 6 (so noch Drucksache 22/7597, S. 16), ist damit überholt. In Satz 3 wird die Bezugsnorm korrigiert: Richtig ist der Verweis auf § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 (nicht: Sätze 5 und 6).

## Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Gesetzesänderung beseitigt ein Redaktionsversehen. Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung vom 4. April 2013 war § 14 Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110) wurde die entsprechende Anwendung von § 14 Absätze 3 und 4 versehentlich durch die entsprechende Anwendung von § 14 Absätze 2 und 6 ersetzt. Richtigerweise sollte die entsprechende Anwendung von § 14 Absätze 2 und 6 zur entsprechenden Anwendung von § 14 Absätze 3 und 4 hinzutreten. Diese vorgesehene Gesetzeslage wird nun hergestellt. Die entstandene Regelungslücke war

planwidrig und in der Zwischenzeit mittels analoger Anwendung von § 14 Absätze 3 und 4 zu schließen, da ansonsten in den Fällen von Sicherheitsrisiken nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung entgegen dem Willen des Gesetzgebers mangels entsprechender Anwendung dieser Absätze keine Entscheidung der zuständigen Stelle über das Sicherheitsrisiko erfolgen beziehungsweise der in § 14 Absatz 3 Satz 2 normierte Grundsatz „Im Zweifel für die Sicherheit“ wie auch die Bewertungsvorgabe des § 14 Absatz 3 Satz 3 nicht berücksichtigt werden könnte.

## Zu Nummer 10 (§ 23)

Die Speicherdauer für Akten zu Auskunftserteilungen wird parallel zu § 38 Absatz 5 HmbVerfSchG geregelt. Zur Begründung siehe dort.

## Zu Nummer 11 (§ 34)

Die Änderung entspricht der von § 12 Absatz 1 Nummer 4. Zur Begründung siehe dort.

## Zu Nummer 12 (§ 36)

Die Norm wird ohne inhaltliche Änderung redaktionell umgestellt und dadurch normenklarer gestaltet (siehe die Begründung zur entsprechenden Änderung von § 23c HmbVerfSchG (neu: § 41)).

## Zu Nummer 13 (§ 36a)

Gesetzeszitat und Normenverweis werden aktualisiert beziehungsweise angepasst.

## Zu Artikel 3 Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Die Änderungen in § 1 aktualisieren Gesetzeszitate; im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des HmbVerfSchG.

## Zu Artikel 4 Änderung des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes

In §§ 20 und 21 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Zugleich wird in § 20 die Abkürzung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes eingeführt, die in § 21 bereits verwendet wird.

## Zu Artikel 5 Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Der Normenverweis wird angepasst. Zudem wird Absatz 1 um die Sitzungen des Unabhängigen Kontrollgremiums ergänzt.

## Zu Artikel 6 Änderung der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Der Normenverweis wird angepasst.

## Zu Artikel 7 Änderung der Hamburgischen Melde-datenübermittlungsverordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Artikel 1. Die Änderung des §7 HmbVerfSchG in §11 HmbVerfSchG ist in §21 der Hamburgischen Melde-  
datenübermittlungsverordnung nachzuvollziehen.

#### Zu Artikel 8 Einschränkung von Grundrechten

Mit Artikel 8 wird dem Zitiergebot des Grundgesetzes nachgekommen. Änderungsgesetze müssen, wenn sie zu neuen Grundrechtseinschränkungen füh-

ren, das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz selbst dann benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine entsprechende Zitiervorschrift enthält.

#### Zu Artikel 9 Schlussbestimmungen

Artikel 9 stellt sicher, dass die Regelungen über die Unabhängige Kontrolle erst in Kraft treten, nachdem das Unabhängige Kontrollgremium gewählt und arbeitsfähig ist.